Bavar.
2151
7/(2

Das

Einführungsgesetz

vom 29. April 1869

zur

neuen Civilprozeßordnung

für das

Königreich Bayern.

Mit Erläuterungen, zumeist aus den Quellen,

von

Albert Vierling,
Assessor am I. Bezirksgerichte Bamberg.

ar.
2151 zf
(2)

Rozprawa

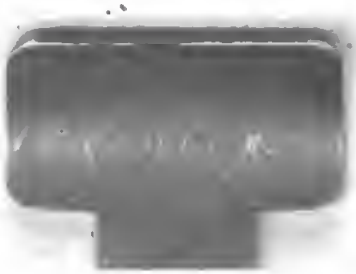

Digitized by Google

Das

Einführungsgeſetz

vom 29. April 1869

zur

neuen Civilprozeßordnung

für das

Königreich Bayern.

267 A

Das

Einführungsgeſetz

vom 29. April 1869

zur

neuen Civilprozeßordnung

für das

Königreich Bayern.

Mit Erläuterungen, zumeiſt aus den Quellen,

von

Albert Bierling,
Aſſeſſor am k. Bezirksgerichte Bamberg.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.
1870.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Auf Anregung mehrerer Freunde entſchloß ich mich, das Einführungsgeſetz in derſelben Weiſe wie die Prozeßordnung ſelbſt zu bearbeiten. Hier wie dort ſoll das Studium der Quellen dadurch erleichtert werden, daß der Geſetzentwurf und die ſämmtlichen Stellen der Verhandlungen der Geſetzgebungsausſchüſſe bei jedem einzelnen Artikel citirt und daneben die hauptſächlichſten Erläuterungen und Conſtatirungen, welche in den Motiven ſowohl als in den Ausſchußverhandlungen niedergelegt ſind, angeführt wurden.

Wie in meiner Ausgabe der Prozeßordnung wurden den unmittelbar an den Geſetzestext ſich anſchließenden Citaten diejenigen Stellen nicht beigeſetzt, welche bei den nachfolgenden Erläuterungen anzuführen waren. — Der Entwurf des vorliegenden Geſetzes wurde mit „E." bezeichnet, die ſpäteren Regierungsvorſchläge zu einzelnen Artikeln mit: „n. V." (neue Vorſchläge). Die Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten wurden mit „A.K." allegirt, jene des gleichen Ausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe mit „R.K.". Die römiſche Ziffer allein gibt regelmäßig die Zahl des Bandes der Verhandlungen an, worauf bei den Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Abgeordnetenkammer die einzelne Abtheilung des Bandes mit „A." citirt iſt. Bei den Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe iſt der Beilagenband mit „Bd.", der Protokollenband mit „Pr." bezeichnet. — Wenn daher citirt iſt: „E.Art. 1. A.K. II. A. 3. S. 117. III. A. 4. S. 385. 469. R.K. Bd. II. S. 391. Pr. V. S. 46.", ſo löſt ſich dieſes auf in: „Entwurf Art. 1; Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Abgeordnetenkammer Band II. Abtheilung 3. Seite 117. Band III. Abtheilung 4. Seite 385. 469; Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Reichsrathskammer Beilagenband II. Seite 391. Protokollenband V. Seite 46."

Sollten bei einem Artikel Quellencitate nicht vorhanden ſein, ſo ſind dieſelben bei dem nächſtvorhergehenden Artikel mit Citaten zu finden.

Möge auch dieſes Büchlein eine freundliche Aufnahme finden und wenigſtens in etwas dazu beitragen, das Studium des Geſetzes und ſo die Einführung der Prozeßordnung ſelbſt zu erleichtern, von der ich nicht blos hoffe, ſondern überzeugt bin, daß ſie gute Früchte tragen werde!

Bamberg im Juni 1870.

A. Vierling.

Abkürzungen.

A.G.A. = Geſetzgebungsausſchuß der Kammer der Abgeordneten.
Cod. civ. = Code civil.
Cod. de comm. = Code de commerce.
Cod. de proc. = Code de procédure.
E. d. Pr.O. = Entwurf der Prozeßordnung.
E.G. z. H.G.B. = Geſetz vom 10. November 1861, betr. die Einführung des deutſchen Handelsgeſetzbuches.
E.G. z. d. St.G.B. = Einführungsgeſetz vom 10. November 1861 zu den Strafgeſetzbüchern.
G.O. = Gerichtsordnung.
H.G.B. = Deutſches Handelsgeſetzbuch.
Ld.R. = Landrecht.
Mot. = Motive zum Entwurf des Einführungsgeſetzes.
N. V. = Neue Vorſchläge.
R.G.A. = Geſetzgebungsausſchuß der Kammer der Reichsräthe.

Inhaltsverzeichniß.

Artikel		Seite
1 — 25.	I. Allgemeine Bestimmungen	1
26. 27.	II. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine bayerische Landrecht Geltung hat . . .	15
	III. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat . . .	16
28.	1) Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen	16
29. — 34.	2) Verfahren gegen Verschollene	16
35.	3) Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung	19
36. — 41.	4) Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung .	20
42. — 44.	5) Vormundschaftliche Prozesse	22
45. — 48.	6) Sponsalien- und Ehesachen	23
49. — 56.	7) Erbschaftlicher Liquidationsprozeß	25
57. — 59.	8) Aufgebot liegender Gründe	28
60. — 62.	9) Sonstige öffentliche Aufforderungen	29
63. — 82.	IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Prozeßordnung in der Pfalz	31
83.—112.	V. Weitere besondere Bestimmungen für die Pfalz . . .	37
113.—145.	VI. Einige die Gerichtsverfassung betreffende Bestimmungen . .	49
146.	VII. Schlußbestimmung	62

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern tritt mit dem 1. Juli 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

E.Art. 1. A.K. II. A. 3. S. 117. III. A. 4. S. 385. 469. R.K. Bd. II. S. 391. Pr. V. S. 46.

Art. 2. Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle bis dahin geltenden Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, worunter an allen Stellen des gegenwärtigen Gesetzes auch jene über das Verfahren in Handels- und Wechselsachen, über die Vollstreckung der Urtheile und sonstigen vollstreckbaren Urkunden und über das Gantverfahren (Concurse, Fallimente) zu verstehen sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht die neue Prozeßordnung oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet.

Soweit die neue Prozeßordnung Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts enthält, verlieren auch die entgegenstehenden, bis dahin geltenden civilrechtlichen Bestimmungen, sie mögen in den Prozeßordnungen oder in andern Rechtsquellen enthalten sein, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit für alle Theile des Königreichs, für welche nicht bezüglich einzelner Bestimmungen eine Ausnahme in der neuen Prozeßordnung oder im gegenwärtigen Gesetze besonders getroffen ist.

1) E.Art. 2. A.K. II. A. 3. S. 117. III. A. 4. S. 390. 469. R.K. Bd. II. S. 395. Pr. V. S. 46.

2) Die sämmtlichen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollen außer Wirksamkeit treten, aber auch nur diese; nicht also die in den verschiedenen Prozeßgesetzen enthaltenen Bestimmungen über civilrechtliche Materien oder die freiwillige Rechtspflege. A.K. II. A. 3. S. 118. R.K. Bd. II. S. 397.

3) Abs. 1 unterscheidet sich von Abs. 2 wesentlich dadurch, daß in ersterem die sämmtlichen prozessualen Bestimmungen aufgehoben sind, soweit sie nicht die Prozeßordnung oder das Einführungsgesetz ausdrücklich als fortgeltend bezeichnet, während

in Abs. 2 die sämmtlichen da und dort zerstreuten civilrechtlichen Bestimmungen fortbestehen gelassen wurden, soweit sie nicht mit der Prozeßordnung in Widerspruch stehen. — „Rechtsquellen" wurde gesetzt, um anzudeuten, daß die civilrechtlichen Bestimmungen nicht gerade in Gesetzen im e. S. enthalten sein müssen. A.K. III. A. 4. S. 385.

Art. 3. Insbesondere treten unter den in vorstehendem Art. 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

1) die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung (codex juris bavarici judiciarii) von 1753 und der pfälzischen Civilprozeßordnung (code de procédure civile) von 1806 nebst allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) die in den verschiedenen Gebietstheilen bezüglich des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen bestehenden besondern Bestimmungen;
3) die das Verfahren vor dem Cassationshofe der Pfalz in Civilsachen betreffenden Bestimmungen;
4) die Art. 437, 440—478, 480—543, 558—575, 599, 604—631 u. 635—648 des in der Pfalz theilweise noch geltenden code de commerce von 1807;
5) die Art. 8—15, 19, 26—28, 49 Abs. 1, 54—59 und 79 Abs. 1—3 und Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, ferner von demselben Gesetze die Art. 25 und 38 Abs. 2, soweit es sich an diesen Stellen um Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt, und die Art. 30 und 43, soweit es sich um solche Beschwerden handelt, die in der Prozeßordnung behandelt sind;
6) Art. 52 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, soweit es sich um Versteigerungen handelt, welche zum Zwecke der Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden vorzunehmen sind, ferner Art. 81 § 1—4 und Art. 97 des genannten Gesetzes, letzterer, soweit es sich um notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmachten und damit in Verbindung stehende Ratificationen handelt;
7) die die Zuständigkeit der Landgerichte (früher Friedensgerichte) der Pfalz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelnden Art. 9 und 10 Ziff. 1 und 3—6 des Tit. III. des Gesetzes vom 16./24. August 1790 sammt dem dazu gehörigen Gesetze vom 4. Februar 1854, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betreffend;

8) Art. 4—6 des Tit. IV. des in Ziff. 7 angeführten Gesetzes vom 16./24. August 1790;

9) die Art. 64, 65, 70—76, 77 Abs. 2 und Art. 78 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;

10) die Art. 1265—1270, 1781, 2205—2207, 2210, 2212—2215 und 2217 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (code civil) von 1804, die Art. 1265—1270 jedoch nur insoweit, als sie sich auf die gerichtliche Vermögensabtretung beziehen;

11) die bezüglich der Personalhaft geltenden Bestimmungen;

12) das Gesetz vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

13) die §§ 52, 64, 66 und 69 des für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Hypothekengesetzes, dann § 8 Ziff. 7, § 23 Ziff. 8 und § 34 Abs. 2 der für die genannten Landestheile geltenden Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822;

14) § 3 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;

15) Art. 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen betreffend;

16) alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

1) E.Art. 2. A.K. II. A. 3. S. 117. III. A. 4. S. 385. 390. 436. 438. 452. 470. 495. R.K. Bd. II. S. 397. Pr. V. S. 46.

2) Die Aufzählung der außer Kraft tretenden Bestimmungen im Einzelnen geschah nur zur Erleichterung der Uebersicht, sie macht aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. cf. Mot. zu Art. 2 des E. und A.K. II. A. 3. S. 118.

3) Zu Ziff. 4 wurde im R.G.A. ausdrücklich constatirt, daß die Art. 544—557 des cod. de comm, soweit sie nicht durch das Einführungsgesetz z. d. St.G.B. aufgehoben sind, aufrecht erhalten bleiben. R.K. Bd. II. S. 537. Pr. V. S. 56. — Der Art. 598 des cod. de comm. wurde absichtlich von den aufgehobenen Artikeln weggelassen, weil gegen den Antrag des Ref. beschlossen wurde, den pfälzischen Adhäsionsprozeß beizubehalten. A.K. II. A. 3. S. 118. 137 a. E. III. A. 4. S. 444. 470.

4) Die „Vollmachten" in Ziff. 6 brauchen nicht gerade Prozeßvollmachten zu sein. A.K. III. A. 4. S. 386.

5) In Ziff. 7 wurde von Art. 10 Tit. III. des Gesetzes vom 16./24. August 1790 die Ziff. 2 deshalb ausgenommen, weil durch dieselbe die sämmtlichen Besitzklagen den Landgerichten zugewiesen sind. R.K. Bd. II. S. 405. cf. unten Art. 67.

6) Die Ziff. 11 erhielt deshalb eine so weite Fassung, um auszudrücken, daß die sämmtlichen Bestimmungen über (die civilrechtliche) Personalhaft, welchen Charakter sie auch tragen möge und in welchen Gesetzen sie auch geregelt sei, aufgehoben seien und nur mehr die in der Prozeßordnung aufgeführten gelten. A.K. III. A. 4. S. 386.

7) Das Verfahren nach § 52 des Hypothekengesetzes wurde aufgehoben, weil der

Gläubiger mit der vollstreckbaren Urkunde, welche ihm die Hypothek möglich macht, ein rascheres Verfahren vor sich hat, als bisher. Da übrigens erst das am 1. Juli 1862 in Wirksamkeit getretene Notariatsgesetz allgemein die Errichtung von vollstreckbaren Urkunden möglich machte, wurde in Art. 25 dem Hypothekenbriefe die Kraft einer vollstreckbaren Urkunde eingeräumt, soferne es sich bloß um die Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals aus den letzten zwei Jahren handelt. — Das Vorzugsrecht des § 23 Ziff. 8 der Prioritätsordnung war mit den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über das Recht der Anschließung bei den einzelnen Vollstreckungsmitteln nicht mehr vereinbar.

8) In Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege ist die Siegelmäßigkeit bereits durch Art. 150 Abs. 2 des Not.Ges. aufgehoben. Dagegen soll sie auch jetzt noch in allen jenen Punkten, welche weder die streitige noch die freiwillige Rechtspflege betreffen, fortbestehen, so namentlich in Bezug auf allenfallsige durch das Civilrecht gewährte Vorzüge, z. B. den durch das bayer. Ld.R. Thl. I cap. V § 5 Ziff. 3 statuirten Nutzgenuß des siegelmäßigen Vaters an dem Muttergute seiner Kinder auch nach deren Entlassung aus der väterlichen Gewalt. A.K. II. A. 3. S. 121.

9) Nach dem Willen des A.G.A. sollte an dem privilegirten Gerichtsstande für die Klagen gegen Mitglieder des k. Hauses in Real- und gemischten Sachen und für die Streitigkeiten über den Adelsstand von den Appellationsgerichten als I. Instanz nichts geändert werden, dagegen wurde die Competenz der Appellationsgerichte in den ehemaligen fränkischen Fürstbisthümern für Klagen der Kinder auf Supplirung des elterlichen Eheconsenses als aufgehoben erachtet. A.K. III. A. 4. S. 387. 388.

Art. 4. Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, tritt für diejenigen Conflicte, welche sich zwischen Gerichten in Bezug auf deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergeben, außer Kraft.

Die Vorschriften der neuen Prozeßordnung über die Festsetzung der Zuständigkeit (Art. 34—37) finden auch auf solche Competenzconflicte Anwendung, welche zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege obwalten. Hiebei kann der Antrag auf Festsetzung der Zuständigkeit auch von dem Staatsanwalte des zur Entscheidung berufenen Obergerichts gestellt werden und hat die in Art. 35 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Zustellung an die Gegenpartei in solchen Fällen zu unterbleiben, in welchen zwischen den Betheiligten ein entgegengesetztes Interesse bezüglich der Gerichtszuständigkeit nicht besteht.

A.K. II. A. 3. S. 120. III. A. 4. S. 386. 470. R.K. Bd. II. S. 414. Pr. V. S. 47.

Art. 5. Die Vorschriften der Art. 23 und 24 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 werden dahin abgeändert, daß die Notare die daselbst erwähnten Zustellungen und Vorladungen durch einen Gerichtsvollzieher selbst bewirken zu lassen haben.

1) E.Art. 3. A.K. II. A. 3. S. 122. III. A. 4. S. 388. 470. R.K. Bd. II. S. 415. Pr. V. S. 48.

2) Nachdem sich die Gerichte mit der Effectuirung von Zustellungen nicht mehr zu befassen haben, mußten die erwähnten Insinuationen und Citationen dem für die Ausführung von Zustellungen aufgestellten Organ — dem Gerichtsvollzieher — übertragen werden.

Art. 6. An die Stelle der Art. XIX, XX und XXII Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., treten nachstehende Bestimmungen.

Wenn die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert wird oder über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden ist, unter den Betheiligten aber über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung Streit besteht, so haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Zuständig ist ohne Rücksicht auf den Betrag der angesprochenen Entschädigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das abzutretende oder zu belastende Grundeigenthum liegt, wenn es sich aber um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der Grundstücke beziehungsweise, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Klage kann von jedem Betheiligten erhoben werden. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Ist die Entschädigung im ersten Rechtszuge durch ein Urtheil festgestellt, gegen welches Einspruch nicht stattfindet, so muß die Abtretung ohne Rücksicht auf Berufung erfolgen, wenn der Abtretungsberechtigte die festgestellte Entschädigung sammt Kosten, soweit der Betrag unbestritten ist, baar bezahlt, den Rest aber gerichtlich hinterlegt und gegebenen Falls außerdem für die dem Abtretungspflichtigen im höheren Rechtszuge etwa weiter zuerkannt werdende Entschädigung sammt Zinsen und Kosten in der in Art. 123 Abs. 1 und 2 der neuen Prozeßordnung bestimmten Weise Sicherheit leistet. Ueber etwaige Anstände hat, wenn die Sache beim Berufungsgerichte anhängig ist, das letztere, in anderen Fällen das Bezirksgericht zu entscheiden. Ist der Abtretungsberechtigte der Staat, so fällt die Sicherheitsbestellung hinweg.

Das Begehren des Abtretungsberechtigten, daß ihm die betreffenden Grundstücke abgetreten werden, die Abtretung von Seiten des Abtretungspflichtigen, die Zahlung oder Hinterlegung und die Annahme der im ersten Rechtszuge festgestellten Entschädigung gelten nicht als Unterwerfung unter das im ersten Rechtszuge ergangene Urtheil.

Auch nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung kann die Abtretung erst gefordert werden, nachdem die Entschädigung sammt Kosten baar bezahlt worden ist.

Reicht die Entschädigung zur vollständigen Befriedigung der vorhandenen privilegirten und Hypothekgläubiger nicht aus und ist auch zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, so kann jeder Betheiligte fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung die Einleitung eines nach Hauptst. XXXVI Tit. III der neuen Prozeßordnung sich richtenden Vertheilungsverfahrens veranlassen.

A.K. III. A. 4. S. 389. 390. 470. R.K. Bd. II. S. 418. Pr. V. S. 4[8].

Art. 7. Die in Art. 8—24 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, bezüglich der Handelsregister enthaltenen Bestimmungen bleiben mit nachstehenden Abänderungen in Kraft:

1) An die Stelle der Art. 12 und 13 tritt folgende Bestimmung:
„Wird gegen die in den Art. 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Betheiligte zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist."
2) Die Bestimmungen der Art. 21 und 24 werden auf das ganze Königreich ausgedehnt.

E.Art. 4. A.K. II. A. 3. S. 122. III. A. 4. S. 388. 470. R.K. Bd. II. S. 423. Pr. V. S. 48.

Art. 8. An dem bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg üblichen Verfahren wird durch die neue Prozeßordnung nichts geändert.

Das Gleiche gilt von dem für Ewiggeldsachen in der Stadt München geltenden besondern Verfahren.

1) E.Art. 6. A.K. II. A. 3. S. 123. III. A. 4. S. 391. 470. R.K. Bd. II. S. 424. Pr. V. S. 48. cf. E.G. z. H.G.B. Art. 61.

2) Zu Abs. 2 wurde im A.G.A. vom Abg. Dr. Schmitt hervorgehoben, daß das vorbehaltene besondere Verfahren nur in I. Instanz zur Anwendung zu kommen habe, im II. Rechtszug aber das Verfahren der neuen Prozeßordnung. A.K. III. A. 4. S. 391. — Der von Dr. Schmitt in seinem Lehrbuche über den bayerischen Civilprozeß Bd. I. S. 170 geäußerten Ansicht, für die Ewiggeldsachen sei nach wie vor das Einzelngericht zuständig, pflichte ich vollkommen bei. Das Ewiggeldsverfahren läßt sich mit einem Collegialgerichte nur schwer verbinden, hängt vielmehr innig mit dem Einzelngerichte, bei dem auch die Grundbücher geführt werden, zusammen. Die Verhandlungen der Gesetz-

gebungs-Ausschlüsse machen aber nicht den Eindruck, als wollten diese lediglich das Verfahren im engeren Sinne aufrecht erhalten, sondern den, daß mit dem „Verfahren“ auch die bisherige Zuständigkeit der Einzelngerichte bestehen bleiben solle.

Art. 9. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder auf civilrechtliche Bestimmungen verweisen, welche nach Art. 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit treten, ist die Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu beziehen.

1) E.Art. 7. A.K. II. A. 3. S. 123. III. A. 4. S. 391. 470. R.K. Bd. II. S. 424. Pr. V. S. 48.

2) Nach den Motiven soll der Artikel nur Bezug haben auf solche Gesetze und Verordnungen, welche entweder auf das bürgerliche Verfahren im Allgemeinen oder auf solche specielle Bestimmungen verweisen, die durch die neue Prozeßordnung aufgehoben sind. Würden sie auf Specialbestimmungen verweisen, welche durch die neue Prozeßordnung nicht berührt sind, würden nach wie vor jene Specialbestimmungen in Geltung bleiben.

Art. 10. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, hat die auf Betreiben des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung.

Wechselproteste können sowohl durch Notare als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden.

E.Art. 9. A.K. II. A. 3. S. 123. III. A. 4. S. 391. 470. R.K. Bd. II. S. 425. Pr. V. S. 48. cf. Einführungsgesetz vom 25. Juli 1850 zur deutschen Wechselordnung Art. 4.

Art. 11. Faustpfandgläubiger, welche außer den in Art. 881 der neuen Prozeßordnung vorgesehenen Fällen das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den betreffenden Civilgesetzen hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, förmliche Klage nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung gegen den Schuldner zu erheben.

Für die Zuständigkeit ist hiebei lediglich der Kapitalbetrag der Forderung des Faustpfandgläubigers maßgebend. Bezüglich der mit Abhaltung der Versteigerung zu beauftragenden Personen und der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen der Art. 925 und 926 der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

E.Art. 10. R.K. Bd. II. S. 426. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 12. Die nach den Civilrechten einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schad-

loshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beiladen zu lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten, deren Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme die in Art. 70 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge hat.

1) E.Art. 12. A.K. II. A. 3. S. 124. 127. III. A. 4. S. 391. 400. 403. 470. R.K. Bd. II. S. 427. Pr. V. S. 48.

2) Die ursprünglich für die Gebietstheile mit dem pr. Ld.R. intendirt gewesene Bestimmung wurde generalisirt. Dabei wurde constatirt, daß dadurch alle jene Fälle gedeckt werden sollen, bezüglich welcher in den Gesetzen von einer Verpflichtung zur „Aufforderung, Beiziehung, Verkündung" u. s. w. gegenüber dem Regreßpflichtigen die Rede ist. A.K. III. A. 4. S. 401.

Art. 13. Auf Klagen, welche am 1. Juli 1870 zwar bei Gericht angemeldet oder eingereicht, aber dem Beklagten noch nicht zugestellt sind, findet die neue Prozeßordnung Anwendung. Die eingereichte Klage ist in solchen Fällen dem Kläger zurückzugeben, eine darauf etwa bereits erlassene Verfügung tritt außer Kraft. Die mit der Anmeldung oder Einreichung der Klage nach den bisherigen Gesetzen verknüpft gewesenen Wirkungen bleiben gewahrt, wenn die Klage spätestens am 30. Juli 1870 nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung erhoben wird.

1) E.Art. 13. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 392. 470. R.K. Bd. II. S. 432. Pr. V. S. 48.

2) Nach den Motiven liegt den sämmtlichen Uebergangsbestimmungen (Art. 13—23) das System zu Grunde, „daß entsprechende Prozeßabschnitte bezeichnet werden, mit deren Eintritt das neue Prozeßverfahren an die Stelle des alten zu treten hat, wobei jedoch erworbene Rechte der Parteien gewahrt werden".

3) Die „bereits erlassene Verfügung" tritt kraft des Gesetzes außer Kraft. Ein gerichtliches Dekret über die Aufhebung ihrer Wirksamkeit ist nicht nöthig. A.K. III. A. 4. S. 470.

Art. 14. Für Civilprozesse, in denen die Klage am 1. Juli 1870 dem Beklagten bereits zugestellt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Solche Prozesse sind bis zum Schlusse des Prozeßabschnittes, in welchem sie sich am angegebenen Tage befinden, nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandeln, und letztere finden namentlich auch auf Zwischenstreitigkeiten, welche in diesem Prozeßabschnitte erhoben werden, Anwendung. Vom Beginne eines neuen Prozeßabschnittes an kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen zur Anwendung.

E.Art. 14. R.K. Bd. II. S. 433. Sanft wie bei vor. Art.

Art. 15. Als Prozeßabschnitte im Sinne des vorhergehenden Artikels 14 gelten:

I. im ersten Rechtszuge:
  1) bei den Einzelngerichten:
    a. das Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung des Endurtheils oder eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils,
    b. das Verfahren von Verkündung eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;
  2) bei den Bezirks- und Handelsgerichten:
    a. das erste Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung eines in der Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils,
    b. das Verfahren von Verkündung eines Beweisurtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;

II. im zweiten und dritten Rechtszuge in den Landestheilen diesseits des Rheins das Verfahren von Einlegung des Rechtsmittels bis zur Verkündung des die Sache in dem betreffenden Rechtszuge erledigenden Urtheils;

III. im zweiten Rechtszuge in der Pfalz:
  a. das Verfahren von Einlegung der Berufung bis zur Verkündung eines die Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils,
  b. im Falle, daß ein Beweisurtheil erlassen und die Sache nicht zum Untergerichte zurückverwiesen wurde, von der Verkündung des Beweisurtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;

IV. in den beim Cassationshofe der Pfalz anhängigen Sachen von Einlegung des Rechtsmittels bis zur Verkündung des Endurtheils.

In der Pfalz bildet der Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil keinen Prozeßabschnitt, sondern die Sache wird als noch in dem nämlichen Abschnitte befindlich betrachtet, in dem sie sich vor Verkündung des Versäumungsurtheils befunden hat.

1) E.Art. 15. R.K. Bd. II. S. 435. Sonst wie bei Art. 13.

2) Bei den Einzelngerichten bildet sonach die Erlassung eines Beweisinterlocuts keinen Prozeßabschnitt. Es sollen vielmehr hier die Prozesse im bisherigen Verfahren durchverhandelt werden, weil die Parteien in der Regel keine Anwälte hätten und daher durch die Verschiedenheit des neuen Verfahrens vom alten zu sehr gefährdet würden. Etwas anderes sei es aber, wenn in Folge einer Berufung gegen einen Zwischenbescheid die Sache an das Bezirksgericht käme, denn hier müßten die Parteien durch Anwälte vertreten sein. Von da ab solle daher auch in einzelngerichtlichen Sachen das neue Verfahren Platz greifen. A.K. III. A. 4. S. 392.

Art. 16. Wenn in einer Sache, für welche die neue Prozeßordnung den Anwaltsprozeß vorschreibt, in Gemäßheit der Art. 14 u. 15 des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle des bisherigen das Verfahren

nach der neuen Prozeßordnung tritt, so haben innerhalb fünfzehn Tagen von diesem Zeitpunkte an die nicht bereits nach Vorschrift der neuen Prozeßordnung vertretenen Parteien ohne Aufforderung Anwälte zu bestellen und diese Aufstellung dem gegentheiligen Anwalte oder, falls ein solcher noch nicht bestellt ist, der Gegenpartei selbst anzuzeigen, widrigenfalls gegen sie in derselben Weise verfahren wird, wie dies in der neuen Prozeßordnung bezüglich solcher Parteien, die die Anwaltsbestellung unterlassen haben, bestimmt ist.

Wird nach Abs. 1 die Bestellung eines Anwalts nothwendig, so sind die in diesem Zeitpunkte im Laufe begriffenen Fristen um dreißig Tage, und zwar zum Vortheile aller Parteien, auch wenn nur eine derselben einen Anwalt zu bestellen hat, kraft des Gesetzes erweitert.

1) E.Art. 16. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 392. 470. R.K. Pr. V. S. 48.

2) Wenn ein Anwalt nicht bestellt wird, so kann die säumige Partei wohl nur für den kommenden Prozeßabschnitt als ungehorsam erscheinen, nicht aber in Bezug auf den ganzen Prozeß, denn die von der Partei bisher giltig vorgenommenen Handlungen sollen ja nach dem Principe, welches den Art. 13—23 zu Grunde liegt, nicht wirkungslos werden. cf. R.K. Bd. II. S. 438.

Art. 17. Wenn in den Landestheilen diesseits des Rheins ein Beweisurtheil nach den bisherigen Prozeßvorschriften erlassen worden, der Beweis aber nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung aufzunehmen ist, so hat das zur Beweisaufnahme zuständige Gericht auf Grund einer zu diesem Behufe vor ihm stattzufindenden Verhandlung durch nachträgliches Urtheil das Interlocut vorerst in der Art zu ergänzen, daß es alles dasjenige enthält, was nach der neuen Prozeßordnung ein Beweisurtheil zu enthalten hat.

In den bei einem Bezirksgerichte anhängigen Sachen haben die Anwälte der Parteien sich zu diesem Behufe innerhalb der Beweisfrist gegenseitig alles zu der in Abs. 1 erwähnten Ergänzung Erforderliche zustellen zu lassen, und kann nach Ablauf dieser Frist die Sache von jeder Partei für die Sitzung angemeldet werden.

In den bei den Handels- und Einzelngerichten anhängigen Sachen hat der beweispflichtige Theil innerhalb der Beweisfrist die Gegenpartei in die Sitzung vorladen zu lassen, damit daselbst die nach Abs. 1 erforderliche Verhandlung stattfinde.

Unterläßt die beweispflichtige Partei die in Abs. 2 angegebene Zustellung oder die in Abs. 3 angegebene Vorladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist sie mit ihrem Beweise ausgeschlossen.

1) E.Art. 17. R.K. Bd. II. S. 439. Sonst wie bei vor. Art.

2) Liegt ein noch nicht befolgtes Beweisinterlocut vor, so haben sich im bezirksgerichtlichen Verfahren zunächst die Parteien Schriftsätze zustellen zu lassen, welche in

Gemäßheit der Art. 324—327 der Pr.O. die Sätze, welche bewiesen werden wollen, aufstellen und zu jedem derselben die Beweismittel bezeichnen. Will ein Satz durch eine Urkunde bewiesen werden, so muß dieselbe zufolge des Art. 172 Abs. 3 und Art. 329 der Pr.O. dem Gegentheil vorher in Original mitgetheilt werden. Soferne in der darauffolgenden Verhandlung nicht durch Zugeständniß des Gegentheils oder den Beweis mittels der mitgetheilten Urkunden der eine oder andere zum Beweis angebotene Satz hinwegfällt, hat das Gericht beim künstlichen Beweis über die Erheblichkeit der Prämissen, dann überhaupt über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel sich auszusprechen und zugleich, wenn thunlich, sofort Tagfahrt zur Beweisaufnahme anzusetzen.

Art. 18. Ist am 1. Juli 1870 ein Urtheil bereits verkündet, das noch durch ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann, so kommen bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die bisherigen Prozeßvorschriften, bezüglich der bei Einlegung der Rechtsmittel einzuhaltenden Form aber, sowie bezüglich der Verhandlung und Entscheidung über dieselben, soferne die Einlegung der Rechtsmittel erst nach dem angegebenen Tage erfolgt, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Anfechtung eines Urtheils wegen unheilbarer Nichtigkeit auf Grund der bayerischen Gerichtsordnung Cap. XVI § 2 findet nur vor dem obersten Gerichtshofe und, wenn das Urtheil vor dem 1. Juli 1870 verkündet worden ist, unter keiner Voraussetzung nach dem 30. Juni 1880 statt.

Im Falle des Abs. 1 finden bezüglich der bei der Einlegung, der Verhandlung und der Entscheidung zu beobachtenden Form, wenn das Rechtsmittel eine Berufung von der zweiten Instanz (Revision) ist, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über Berufung, wenn es ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil ist, die Bestimmungen derselben Prozeßordnung über Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht in der Sache zuständig ist. Ist das eingelegte Rechtsmittel eine Nichtigkeitsklage, so kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

In wie weit gegen die auf solche Rechtsmittel ergangenen Urtheile weitere Rechtsmittel zulässig sind, ist nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu beurtheilen. Gegen die Urtheile dritter Instanz findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt.

1) E.Art. 18. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 393. 470. R.K. Bd. II. S. 441. Pr. V. S. 48.

2) Hervorzuheben ist, daß die bisherige Nullitätsquerel nach dem 1. Juli 1870 nur mehr beim obersten Gerichtshof angebracht werden darf.

Art. 19. Ist in einer am 1. Juli 1870 anhängigen Sache ein Urtheil erst an oder nach diesem Tage verkündet worden, so kommen

auch bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

E.Art. 19. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 393. 470. R.K. Bd. II. S. 441. Pr. V. S. 48.

Art. 20. Wenn am 1. Juli 1870 zum Zwecke der Vollstreckung eines Urtheils oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde eine Beschlagnahme oder eine gleichzuachtende Handlung bereits stattgefunden hat oder der Schuldner verhaftet ist, desgleichen wenn in den Landestheilen diesseits des Rheins die Vornahme einer solchen Vollstreckungshandlung am angegebenen Tage bereits durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist, kommen bei dieser Vollstreckung die bisherigen Prozeßvorschriften in Anwendung.

Letztere finden auch Anwendung auf die gegen eine solche Vollstreckung von Seiten des Schuldners oder eines Dritten etwa erhoben werdenden Beschwerden, sowie auf die in Veranlassung einer solchen Vollstreckung etwa entstehenden Zwischenstreitigkeiten, soweit es sich um deren Erhebung und Erledigung im ersten Rechtszuge handelt, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde oder der Zwischenstreit erst nach dem 1. Juli 1870 erhoben wird. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die auf solche Beschwerden oder in solchen Zwischenstreiten ergangenen Urtheile finden die Bestimmungen des Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil vor oder nach dem 1. Juli 1870 verkündet wurde.

Mit den nach den bisherigen Prozeßvorschriften durch Gerichtsdiener vorzunehmenden Handlungen haben die Gerichte einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen und die Versteigerungen sind durch eine der durch die neue Prozeßordnung hiefür bezeichneten Personen vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Art. 1163—1170 der neuen Prozeßordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Verhaftung vor dem 1. Juli 1870 stattgefunden hat. Soll derjenige, welcher in Gemäßheit dieser Bestimmungen der Haft entlassen worden ist, später wieder verhaftet werden, so sind hiebei die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu beobachten.

Ist am 1. Juli 1870 ein Vollstreckungsverfahren zwar eingeleitet oder beantragt, allein noch nicht zu einer der in Abs. 1 angegebenen Vollstreckungshandlungen gediehen, so hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu geschehen. Es

bedarf jedoch der Zustellung eines Befriedigungsgebotes dann nicht, wenn an dem angegebenen Tage bereits ein gerichtlicher Auftrag oder eine sonstige Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung nach Maßgabe der bisherigen Prozeßvorschriften stattgefunden hat und dieselbe im Wesentlichen der Vorschrift des Art. 842 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung entspricht, auch seit ihrer Zustellung ein Jahr noch nicht verflossen ist. Bestimmt die neue Prozeßordnung eine Frist, die nach der Zustellung des Befriedigungsgebotes abgelaufen sein muß, damit zur Vollstreckung geschritten werden kann, und ist diese Frist länger, als die in der früher zugestellten Aufforderung festgesetzte, so kann erst nach Ablauf dieser längeren Frist, von Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zur Vollstreckung geschritten werden.

1) E.Art. 20. R.K. Bd. II. S. 444. Sonst wie bei vor. Art.

2) Unter „Beschlagnahme" sind hier alle Executionsarten verstanden. — Constatirt wurde, daß, wenn bei einer bereits eingeleiteten Execution noch weitere Beschlagnahmen erfolgen, auch für diese, sowie für das Rangordnungsverfahren, soweit nicht besondere Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung kommen; sowie daß ein Gläubiger, welcher nach dem alten Verfahren eine Beschlagnahme erwirkt hat, sich auch einer von einem anderen Gläubiger nach dem neuen Verfahren erwirkten Beschlagnahme anschließen könne. A.K. III. A. 4. S. 393.

3) Entspricht im Falle des letzten Absatzes der gerichtliche Auftrag dem nothwendigen Inhalte eines Befriedigungsgebotes nicht, so muß zwar ein Befriedigungsgebot dem Schuldner zugestellt werden, es bedarf jedoch der Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils und der wiederholten Zustellung desselben nicht mehr. Denn nach dem bisherigen Verfahren wurde das Urtheil mit der Rechtskraft vollstreckbar, und der Gläubiger hat ein Recht darauf, daß jenem auch diese Eigenschaft erhalten bleibe. Dazu kommt, daß nach der neuen Prozeßordnung das Vollstreckungsverfahren mit dem Befriedigungsgebote beginnt und die Zustellung des vollstreckbaren Urtheils nur voraussetzt, letztere aber bereits erfolgt ist.

Art. 21. Ist am 1. Juli 1870 eine Gant (Concurs), ein Fallitement oder ein gerichtliches Vertheilungsverfahren eingeleitet, so ist das Verfahren nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu Ende zu führen. Auf Beschwerden und sonstige Zwischenstreitigkeiten findet der vorstehende Art. 20 Abs. 2 Anwendung.

1) E.Art. 21. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 470. R.K. Bd. II. S. 449. Pr. V. S. 48.

2) Auf Anregung des Abg. Dr. Schmitt wurde bemerkt, daß Interventionsstreitigkeiten, welche im Laufe eines Vollstreckungsverfahrens erhoben werden, als Zwischenstreitigkeiten aufzufassen und hienach zu behandeln seien. Locationsstreitigkeiten in der Gant seien jedoch keine Zwischenstreitigkeiten. A.K. III. A. 4. S. 393.

Art. 22. Bezüglich der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Tagfahrten kommen, was die Zulässigkeit betrifft, die nämlichen Prozeßvorschriften zur Anwendung, welche für diese Fristen oder Tagfahrten maßgebend sind.

1) E.Art. 22. Sonst wie bei vor. Art.

2) Für das Verfahren finden, wenn das Restitutionsgesuch nach dem 1. Juli erhoben wird, die Vorschriften der neuen Pr.O. Anwendung. A.K. III. A. 4. S. 470.

Art. 23. Soweit eine Partei in einem am 1. Juli 1870 anhängigen Prozesse in Folge der bisherigen Prozeßvorschriften, insbesondere der Bestimmungen über den Ausschluß von Einreden oder Ansprüchen und über die Rechtskraft der Interlocute, Rechte erworben hat, behält es hiebei sein Bewenden.

Hat ein Beweisverfahren nach den bisherigen Prozeßvorschriften stattgefunden, so ist das Ergebniß desselben auch in den höhern Instanzen nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Hat ein Beweisverfahren, wenn gleich in Folge eines nach den bisherigen Prozeßvorschriften erlassenen Beweiserkenntnisses, nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung stattgefunden, so ist auch das Ergebniß desselben nach den letztern Bestimmungen zu prüfen, soweit dem nicht erworbene Rechte der Parteien entgegenstehen.

E.Art. 23. Sonst wie bei Art. 21.

Art. 24. Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind, finden die in Art. 322 Abs. 3 und Art. 399 der neuen Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und der gemeinen Vermuthungen, desgleichen die Bestimmungen in Art. 358 und 1277 Abs. 1 keine Anwendung.

In diesen Beziehungen bleibt es lediglich bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1) E.Art. 24. A.K. II. A. 3. S. 124. III. A. 4. S. 393. R.K. Bd. II. S. 450. Pr. V. S. 48.

2) „In diesen Beziehungen" wurde statt „in solchen Fällen" gesetzt, um anzudeuten, daß die Vorschrift sich nur auf das materielle Beweisrecht, nicht auf das Verfahren beziehe. A.K. III. A. 4. S. 470.

Art. 25. In den Landestheilen diesseits des Rheins kommt, soferne es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypothekenbriefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu.

1) A.K. II. A. 3. S. 120. 125. III. A. 4. S. 198. 470. R.K. Pr. V. S. 48.

2) Auf Hypothekenbuchsauszüge findet die Bestimmung keine Anwendung, weil sie die Erfordernisse eines instrumenti quarentigiati nicht enthalten. A.K. III. A. 4. S. 394. R.K. Bd. II. S. 454.

II.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.

Art. 26. Die Beschränkungen, welche das bayerische Landrecht Thl. II. Cap. 7 § 9 Nr. 5 und 6 bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprozesses in Servitutstreitigkeiten aufstellt, sind aufgehoben. Die gewöhnlichen Besitzklagen und das im Hptst. XXII der neuen Prozeßordnung vorgezeichnete Verfahren finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

1) A.K. II. A. 3, S. 126. III. A. 4. S. 470. R.K. Bd. II. S. 456. Pr. V. S. 48.

2) Durch die allegirten Stellen des bayer. Ld.Rs. ist das possessorium plenarium oder die eigentliche Besitzklage ausgeschlossen und lediglich das poss. summariissimum als zulässig erklärt gewesen. Nachdem aber letzteres in der neuen Pr.O. weggefallen und lediglich durch die Bestimmungen über die Vorsichtsverfügungen ersetzt ist, so würde der durch eine Vorsichtsverfügung im Besitze Geschützte nunmehr (nach Art. 630 d. Pr.O.) genöthigt sein, trotz seines Sieges mit der petitorischen Klage sofort vorzugehen. Aus diesem Grunde wurde auch bei Grunddienstbarkeiten die gewöhnliche Besitzklage zugelassen. Die Stelle der G.O. über Ausschließung des poss. plen. bei Grunddienstbarkeiten (cap. III § 4 Ziff. 2) ist damit von selbst aufgehoben. A.K. II. A. 3. S. 126. III. A. 4. S. 394.

Art. 27. Die Ziff. 2 des § 11 Cap. 7 Thl. II. des bayerischen Landrechtes wird abgeändert, wie folgt:

„2. Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem ruhigen Besitze gewesen, welchenfalls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan ist."

Diese Aenderung war nur die nothwendige Folge der Annahme des vorigen Artikels. Es wurde der auf das summariissimum bezügliche Passus ausgemerzt.

III.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.

1) Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Art. 28. Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige auf der Gerichtsschreiberei zu machen.

Daselbst ist auch die in Thl. I Tit. 20 § 564 des allgemeinen preußischen Landrechts vorgeschriebene Protestation anzubringen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes.

Wo das allgemeine preußische Landrecht an die Unterlassung der in Abs. 1 erwähnten Anzeige die Folge knüpft, daß die Eideszuschiebung oder der Erfüllungseid nicht zulässig ist, hat es dabei sein Bewenden.

1) E.Art. 11. A.K. II. A. 3. S. 124. 127. III. A. 4. S. 404. 418. 419. 471. R.K. Bd. II. S. 459. Pr. V. S. 48.

2) Welches das Gericht sei, auf dessen Gerichtsschreiberei die fragliche Anzeige zu machen sei, wurde absichtlich nicht gesagt; es ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des preuß. Ld.Rs. A.K. III. A. 4. S. 418. — Fälle des Abs. 1 sind nach Entw. und einer Zusammenstellung des Abg. Franz enthalten in Thl. I. Tit. 4 §§ 45. 92, Tit. 14 §§ 34—38, Tit. 21 §§ 480—483. 590. 591, Tit. 11 §§ 200. 201. — A.K. III. A. 4. S. 404 a. A.

2) Verfahren gegen Verschollene.

Art. 29. Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 37 bezüglich des Verfahrens gegen Verschollene bleiben in Kraft, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 30—34 Anderes bestimmt ist.

1) E.Art. 33. A.K. II. A. 3. S. 127. III. A. 4. S. 419. 471. R.K. Bd. II. S. 461. Pr. V. S. 48.

2) Die §§ 14 und 15 des Tit. 37 Thl. I der preuß. G.O. (Verbindung von unbedeutenden Verschollenheitssachen zu einer Prozedur) sollen aufrecht erhalten bleiben. A.K. III. A. 4. S. 420.

Art. 30. Klagen auf Todeserklärung gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die Klage ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Die Klage ist abzuweisen, wenn die gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit nicht gegeben sind; andernfalls ist vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 18 § 854 und Anhang § 171 die Ediktalladung zu erlassen.

Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

1) E.Art. 34. A.K. II. A. 3. S. 128. III. A. 4. S. 419. 471. R.K. Bd. II. S. 462. Pr. V. S. 48.

2) Die Vernehmung des Staatsanwalts hat sich auch auf die Frage zu erstrecken, in welchen Blättern die Ediktalladung zu verkünden sei. E.Art. 35. A.K. II. A. 3. S. 128. R.K. Bd. II. S. 463.

Art. 31. Die Ediktalladung wird von dem Vorstande des Bezirksgerichts unterzeichnet. Der Gerichtsschreiber hat ihre Bekanntmachung nach Anordnung des Gerichts zu veranlassen.

Die Ediktalladung muß die Aufforderung an den Abwesenden und an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer enthalten, sich innerhalb neun Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, persönlich oder schriftlich auf der Gerichtsschreiberei zu melden.

Die Ediktalladung muß in mindestens drei öffentliche Blätter, die von dem Bezirksgerichte in dem Beschlusse, welcher die Ediktalladung verfügt, zu bestimmen sind, und zwar in jedes derselben wenigstens dreimal in entsprechenden Zwischenräumen eingerückt werden. Außerdem ist die Ediktalladung in der Gemeinde anzuheften, wo der Verschollene sich zuletzt im Königreiche aufgehalten hat oder wo seine Familie wohnt.

Dem nächsten Präsumtiverben muß, wenn derselbe nicht selbst Kläger ist, eine Abschrift der Ediktalladung auf Betreiben des Klägers zugestellt, falls aber keine Ediktalladung zu erlassen ist, von der Klage auf Todeserklärung Kenntniß gegeben werden.

Der Staatsanwalt hat nach Umständen über den Verschollenen Erkundigungen einzuziehen, auch der betreffenden Finanzbehörde zur Wahrung der etwaigen Rechte des k. Fiskus Nachricht zu geben.

1) E.Art. 35. Sonst wie bei vor. Art.

2) Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen selbst zu besorgen, nicht etwa den Interessenten zur Besorgung zu übertragen. A.K. III. A. 4. S. 419.

3) Der Staatsanwalt hat sonach der Finanzbehörde nicht in allen, sondern nur in den Fällen Kenntniß zu geben, in welchen — namentlich wegen Mangels anderweitiger Intestaterben — ein vermögensrechtliches Interesse für den Fiskus vorhanden ist. A.K. II. A. 3. S. 128.

Art. 32. Der nächste Präsumtiverbe, sowie jeder andere bei der Sache Betheiligte kann in dem Verfahren durch eine auf der Gerichtsschreiberei abzugebende Erklärung zur Wahrung seiner Rechte interveniren.

E.Art. 36. A.K. II. A. 3. S. 128. III. A. 4. S. 419. 471. R.K. Bd. II. S. 465. Pr. V. S. 48.

Art. 33. Sobald die Akten dazu bereift sind, hat der Referent zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, und behufs Nachholung des etwa noch Fehlenden das Geeignete anzuordnen. Zugleich hat er die in § 10 Ziff. 3 des Tit. 37 Thl. I der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Vernehmung des Klägers zu pflegen und darüber Protokoll aufzunehmen.

Hierauf sind die Akten dem Staatsanwalte zur Erinnerungsabgabe und Mittheilung der von ihm etwa eingezogenen Erkundigungen zu übergeben.

Nach Rückgabe der Akten entscheidet das Gericht auf Vortrag des Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung. Hat jedoch eine Intervention stattgefunden, so wird zur Verhandlung eine öffentliche Sitzung anberaumt, in welche der Kläger die Intervenienten vorladen zu lassen hat. Wenigstens drei Tage vor der Sitzung haben sich die Anwälte motivirte Anträge wechselseitig zustellen zu lassen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt.

Wenn zwischen den Parteien Streit über ihre Ansprüche auf das Vermögen der Verschollenen besteht, kann das Gericht, wenn die Sache in dieser Beziehung spruchreif ist, sofort darüber entscheiden. Durch einen solchen Streit darf jedoch die Todeserklärung nicht aufgehalten werden, sondern sind die Parteien, wenn noch eine weitere Verhandlung nöthig erscheint, zur gesonderten Austragung im gewöhnlichen Verfahren zu verweisen, es sei denn, daß es sich zugleich um die Legitimation des Klägers zur Erhebung der Klage handelt.

Das Gericht kann in jeder Lage der Sache, sowohl auf Antrag eines Betheiligten oder des Staatsanwalts, als auch von Amtswegen, Erhebungen anordnen.

E.Art. 37. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 34. Das in vorstehendem Art. 33 Abs. 3 bezeichnete Erkenntniß ist den Betheiligten durch den Gerichtsschreiber gegen Bescheinigung mitzutheilen und an die Gerichtstafel anzuschlagen. Von dem Tage dieses Anschlags an gerechnet läuft zur Beschwerde gegen das Erkenntniß eine Frist von dreißig Tagen.

Im Falle des Art. 33 Abs. 4 kommen bezüglich des Verfahrens

und der Rechtsmittel, soweit Art. 33 nicht besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.
E.Art. 38. R.K. Bd. II. S. 466. Sonst wie bei Art. 32.

3) Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung.

Art. 35. Bezüglich des Verfahrens, um Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, verbleibt es bei den Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 1—8 mit nachstehenden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten.
2) An die Stelle des fiskalischen Bedienten tritt der Staatsanwalt.
3) Der Antrag ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht erläßt nach Vernehmung des Staatsanwalts auf den Antrag, wenn es ihn für hinlänglich begründet erachtet, die Verfügung, daß dem Beklagten vor Allem durch das betreffende Einzelngericht ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellt und daß der Gemüthszustand des Beklagten durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied näher untersucht werde. Der beauftragte Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen und ernennt sie von Amtswegen. Die Vorschriften der Art. 435, 436, 439, 441, 443, 445 und 448 der neuen Prozeßordnung finden auch hier Anwendung. Die Sachverständigen können sowohl von den Verwandten, welche den Antrag gestellt haben, beziehungsweise von dem Staatsanwalte, falls dieser den Antrag gestellt hat, als auch von dem Curator abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt durch eine dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu gebende Erklärung. Ueber die Ablehnung entscheidet das Gericht auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung ohne weitere Verhandlung.
4) Allen Betheiligten steht frei, von dem Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Erhebungen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen zu den Akten zu geben. Eine weitere Verhandlung über den Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung findet aber nicht statt, sondern das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung. Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

5) Gegen das Erkenntniß, durch welches der Beklagte für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist, steht nur dem Curator das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen dreißig Tagen von der in Ziff. 4 erwähnten Mittheilung an gerechnet zu erheben.

6) Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches Jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wurde, ist eine Abschrift desselben durch den Gerichtsschreiber an das betreffende Einzelngericht zu übersenden, damit dieses die Vormundsbestellung vornehme und das weiter Erforderliche vorkehre.

1) E.Art. 39. A.K. II. A. 3. S. 128. III. A. 4. S. 420. 471. R.K. Bd. II. S. 468. Pr. V. S. 48.

2) Nach den Motiven wurde hier am Grundsatze festgehalten, daß nur die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob Jemand als wahn- oder blödsinnig oder als Verschwender zu erklären sei, gleichsam als Streitsache den ordentlichen Gerichten zugewiesen sei, daß dagegen die Vormundschaftsbestellung und was damit zusammenhängt, als reiner Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zur Aufgabe der Einzelngerichte gehöre. Mot. zu Art. 40—45 des E.

3) Die Vernehmung des Staatsanwalts nach Ziff. 4 ist eine schriftliche und hat daher dem Vortrag des Commissärs jederzeit voranzugehen. R.K. Bd. II. S. 470.

4) Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung.

Art. 36. Zur Stellung des Antrags, daß Jemand als Verschwender erklärt werde, sind sein Ehegatte, seine Verwandten, derjenige, welchem etwa ein Recht auf den Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt ist, sowie der Staatsanwalt befugt.

Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten.

Der Antrag muß bestimmte Thatsachen enthalten und die Zeugen, welche über das Betragen und die Verhältnisse des Beklagten nähern Aufschluß geben können, benennen. Er ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts. Hält es den Antrag, die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen vorausgesetzt, für begründet, so hat es eines seiner Mitglieder mit näherer Untersuchung der Sache zu beauftragen, andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen.

E.Art. 40. A.K. II. A. 3. S. 129. III. A. 4. S. 421. 471. R.K. Bd. II. S. 472. Pr. V. S. 48. — Zu Art. 36–41 vergl. preuß. G.O. Thl. I Tit. 38 §§ 9—44, sowie Not. 2 zu vor. Art.

Art. 37. Das mit der nähern Untersuchung der Sache beauftragte Gerichtsmitglied hat von Amtswegen und ohne auf die vom Antragsteller vorgeschlagenen Beweismittel beschränkt zu sein, Alles, was es in der Sache für dienlich erachtet, zu erheben, insbesondere den Beklagten

persönlich zu vernehmen. Erscheint derselbe auf die erste Vorladung nicht, so ist er wiederholt und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß im Falle abermaligen Ausbleibens die gegen ihn angegebenen Thatsachen nach Umständen vom Gerichte als zugestanden angenommen werden können.

1) E.Art. 41. R.K. Bd. II. S. 474. Sonst wie bei vor. Art.

2) Das Präjudiz am Schlusse ist dasselbe wie in Art. 156 und 164 Abs. 3 der Prozeßordnung.

Art. 38. Zur Erlassung der während der Instruction nöthig werdenden vorläufigen Verfügungen ist der beauftragte Richter befugt und kommen hierauf die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 20—22 zur Anwendung.

E.Art. 42. A.K. II. A. 3. S. 129. III. A. 4. S. 421. 471. R.K. Bd. II. S. 475. Pr. V. S. 48.

Art. 39. Nach geschlossener Instruction entscheidet das Gericht nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag des beauftragten Richters ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung. Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht in den in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 18 erwähnten Fällen und zwar nach Maßgabe der daselbst enthaltenen nähern Bestimmungen.

E.Art. 43. Sonst wie bei vor. Art. — Vgl. auch Note 3 zu Art. 35.

Art. 40. Gegen das Erkenntniß steht sowohl dem Antragsteller als dem Beklagten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen dreißig Tagen, von der im vorstehenden Art. 39 Abs. 1 erwähnten Mittheilung an gerechnet, zu erheben.

Hinsichtlich der Wirkung der Beschwerde kommen die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 25, 26 u. 30 in Anwendung. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 30 steht dem Appellationsgerichte zu.

E.Art. 44. Sonst wie bei Art. 38.

Art. 41. Bezüglich der Aufhebung der Prodigalitätserklärung hat es in den in der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 § 35—38 angeführten Fällen bei den dort enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben. Im Falle des § 39 weist das Einzelngericht das Gesuch ab. Gegen die Abweisung steht dem Suppliranten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Bestimmungen der §§ 40—42 Tit. 38 Thl. I der preuß. Gerichtsordnung bleiben in Kraft. Zuständig ist das Bezirksgericht des

allgemeinen Gerichtsstands des bisherigen Pflegebefohlenen. Die Sache ist durch förmliche Klage anhängig zu machen. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 sind aufgehoben.

E.Art. 46. A.K. II. A. 3. S. 130. III. A. 4. S. 421. 471. R.K. Bd. II. S. 477. Pr. V. S. 48.

5) Vormundschaftliche Prozesse.

Art. 42. Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn Mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebühre, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 § 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu. Gegen dessen Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

E.Art. 47. A.K. II. A. 3. S. 130. III. A. 4. S. 421. 471. R.K. Bd. II. S. 478. Pr. V. S. 48.

Art. 43. Handelt es sich um die Entsetzung eines Vormunds, so stehen die Instruction und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 39 § 13 flg. vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. Erachtet jedoch das Einzelngericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Einzelngericht dem Pflegebefohlenen einen Curator zu bestellen und hat dieser bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben. Auf die Klage kommen die für das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

E.Art. 48. A.K. III. A. 4. S. 422. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 44. Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 § 26 vorgesehenen Verhandlungen und Entschließungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu. Wird aber nach § 27 die Erhebung einer förmlichen Klage gegen den Vormund nöthig, so ist für diese das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes zuständig. Auf die Klage kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

1) E.Art. 49. A.K. II. A. 3. S. 130. III. A. 4. S. 471. R.K. Bd. II. S. 478. Pr. V. S. 48.

2) Ref. des A.G.A. wollte die Zuständigkeit für die Klagen wegen der Mängel der Rechnungen zwischen den Bezirks- und Einzelngerichten mit Rücksicht auf die allgemeine Unterscheidungssumme von 150 fl. theilen, es wurde aber beim Entwurf belassen, weil das Einzelngericht als Vormundschaftsbehörde gleichsam Partei sei. A.K. III. A. 4. S. 422.

6) Sponsalien- und Ehesachen.

Art. 45. Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 40 § 1—19 über das Verfahren bei Klagen aus Ehegelöbnissen, dann bei Klagen auf Supplirung des Heirathsconsenses sind aufgehoben.

Auf solche Klagen kommen die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

1) E.Art. 50. 53. A.K. II. A. 3. S. 131. III. A. 4. S. 423. 471. R.K. Bd. II. S. 481. Pr. V. S. 48.

2) Die erwähnten Vorschriften des preuß. L.R. enthalten zum großen Theile die Inquisitionsmaxime und waren deshalb mit dem neuen Verfahren nicht vereinbar, auch erschienen sie mit Rücksicht auf das Hauptstück über die Vorsichtsverfügungen überflüssig. A.K. II. A. 3. S. 131.

3) Ueber die Klagen auf Supplirung des Heirathsconsenses wollte der Entwurf in Art. 53 eine Reihe von besonderen Bestimmungen treffen, weil die materiellen Bestimmungen des preuß. L.R. mit den prozessualen innig zusammenhingen. Ref. des A.G.A. begutachtete aber, auch auf jene Klagen die Bestimmungen des neuen Prozesses anzuwenden. Es seien nämlich, führte er an, die erwähnten materiellen Bestimmungen nur folgende:

a) daß nicht nur das Kind, sondern auch der andere Theil, welcher es ehelichen wolle, zur Klage legitimirt sei (§ 13);

b) daß, wenn sich das Kind mit der Weigerung der Eltern einverstanden erkläre, das Klagerecht des anderen Theiles wegfalle (§ 16), und

c) daß, wenn zu besorgen sei, es möchten die Eltern in unzulässiger Weise während des Prozesses auf das Kind einwirken, die erforderlichen Sicherstellungen nach Civilrecht begehrt werden können (§ 19).

Ueber Punkt a sei das Entsprechende bereits im preuß. Ld.R. Thl. II Tit. 1 § 68 enthalten; Punkt b sei selbstverständlich; für Punkt c aber sei durch das preuß. Ld.R. Thl. I Tit. 14 §§ 107. 108, sowie durch den Vorbehalt in Art. 606 der Pr.O. Vorsorge getroffen.

Aus diesen Gründen wurden auch die Vorschriften der Pr.O. für die erwähnten Klagen eingeführt. eod.

Art. 46. An die Stelle des in Thl. II Tit. 1 § 161 des allgemeinen preußischen Landrechts bezeichneten Gerichts tritt das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten. Zur Erlassung der in den §§ 160 und 165, an deren Bestimmungen durch die neue Prozeßordnung nichts geändert wird, erwähnten Verfügung ist nicht nur das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Aufgebot oder die Trauung vorgenommen werden soll, sondern in dringenden Fällen auch der Vorstand dieses Gerichts, sowie das betreffende Einzelngericht befugt.

E.Art. 51. A.K. II. A. 3. S. 131. III. A. 4. S. 423. 471. R.K. Bd. II. S. 482. Pr. V. S. 48.

Art. 47. Die Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1 § 1053, wonach der Richter gleich bei Aufnehmung der Klage prüfen muß, ob der Ehe des Schwängerers mit der Geschwächten gesetzliche Hindernisse außer der Ungleichheit des Standes entgegenstehen, ist aufgehoben. Die erwähnte Prüfung bleibt der ersten Verhandlung über die erhobene Klage vorbehalten, worauf sodann eintretenden Falls nach Maßgabe der Vorschrift des § 1054 zu verfügen ist.

E.Art. 52. A.K. II. A. 3. S. 131. III. A. 4. S. 422. 471. R.K. Bd. II. S. 483. Pr. V. S. 48.

Art. 48. Die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1 § 727—730, sowie die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 über das Verfahren in Ehescheidungssachen sind aufgehoben.

Beim Vorhandensein minderjähriger Kinder hat das Ehegericht von dem Beschlusse auf Zulassung der Ehescheidungsklage (Art. 656 der neuen Prozeßordnung) sofort demjenigen Gerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, von Amtswegen Kenntniß zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Curator für die Kinder bestelle.

Der Curator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf deren Unterhalt und Erziehung Acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens vorzubeugen. Er kann zu diesem Behufe im Prozesse intervenirer und alle ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind nicht bei dem Ehegerichte, sondern bei dem den allgemeinen Gerichtsstand der Eltern bildenden Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat darüber in der für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege vorgeschriebenen Form vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu entscheiden.

Verweigert ein Ehetheil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.

1) E.Art. 54—57. A.K. II. A. 3. S. 132. III. A. 4. S. 471. R.K. Bd. II S. 484.

2) Constatirt wurde in beiden Ausschüssen, daß die Bestimmungen des preuß. Ld.R. Thl. II Tit. 1 §§ 718b, 736, 737, 745 und 746 nicht aufgehoben seien. A.K. III A. 4. S. 423. R.K. Pr. V. S. 50.

7) Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Art. 49. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß, soweit nicht in den nachstehenden Art. 50—55 darauf Bezug genommen ist, sind aufgehoben.

1) E.Art. 65. A.K. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 424. 471. R.K. Bd. II. S. 488. Pr. V. S. 48.

2) Aus den Motiven zu Art. 59—65 des Entw. ist zu entnehmen, daß der sog. erbschaftliche Liquidationsprozeß deshalb nicht ganz beseitigt werden konnte, weil er zu sehr mit den materiellen Bestimmungen des preußischen Ld.R. (namentlich Thl. I Tit. 9 §§ 452—456) zusammenhängt. Er wurde übrigens wesentlich durch die Bestimmungen des jetzigen Art. 51 beschränkt, ohne daß jedoch dem eigentlichen Zwecke des Liquidationsprozesses ein Eintrag geschah. Dieser Zweck besteht nach preuß. G.O. Thl. I Tit. 51 §§ 52. 58 darin, „daß ein Beneficialerbe wissen möge, wie weit und an welche Creditores er mit Sicherheit Zahlung leisten könne".

Art. 50. Das Inventar über eine unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaft muß durch einen Notar errichtet werden.

E.Art. 59. A.K. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 424. 471. R.K. Bd. II. S. 488. Pr. V. S. 48.

Art. 51. Ueber den Nachlaß kann außer in dem in Art. 1175 Ziff. 3 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Falle die Gant auch dann von Amtswegen eröffnet werden, wenn in Gemäßheit der preuß. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 70 und 71 dem Beneficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen worden ist oder der Beneficialerbe den Nachlaß im Sinne des § 73 an die Gläubiger abtreten zu wollen erklärt.

„Kann" wurde statt „muß" gesetzt, um eine Uebereinstimmung mit Art. 1175 der Pr.O. herzustellen, weil auch nach dieser Stelle der Richter in den dort bezeichneten Fällen von Amtswegen die Gant eröffnen *kann*, niemals aber *muß*. A.K. II. A. 4. S. 471.

Art. 52. Der Beneficialerbe, welcher den Nachlaß in der im vorstehenden Art. 51 erwähnten Weise abgeben will, hat seine desfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts zu machen.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger beantragen, daß dem Beneficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde, so haben sie deshalb gegen denselben Klage bei dem Bezirksgerichte zu erheben. Auf die Klage kommen die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

1) E.Art. 60. Sonst wie bei Art. 50.

2) Bei welchem Forum die Klage zu stellen sei, ist in Abs. 2 nicht gesagt; also entweder bei den Gerichten, vor denen der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder auch bei dem forum successionis (Pr.O. Art. 22).

Art. 53. Liegt keiner der in Art. 51 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fälle vor, so kann der Beneficialerbe auf Eröffnung des

erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen und hiezu in dem in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 59 bezeichneten Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden.

Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren bei dem Gerichte, bei welchem der zwischen ihnen und dem Beneficialerben obschwebende Rechtsstreit anhängig ist, und zwar in der in der neuen Prozeßordnung für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu erheben. In dem Urtheile ist, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Beneficialerben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stelle, widrigenfalls er der Rechtswohlthat verlustig und als ein Solcher geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgestellte Frist auf Begehren des Beneficialerben, welches in der Form eines Zwischenstreits zu erheben ist, zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger in der in Abs. 3 angegebenen Form bei Gericht beantragen, daß der angedrohte Rechtsnachtheil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Beneficialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt. Im letzteren Falle ist ihm eine neue Frist zu bestimmen. Der Beneficialerbe kann die Folgen seiner Versäumniß noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden, daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stellt.

Gegen die nach Abs. 2—4 ergehenden Urtheile finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und zwar die Berufung ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme statt.

E.Art. 61. A.R. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 424. 471. R.R. Bd. II. S. 488. Pr. V. S. 48.

Art. 54. Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hat die in Thl. I Tit. 51 § 61 und 76 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Der Antrag ist bei dem Einzelngerichte des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts anzumelden und in einer Tagfahrt, welche nicht auf früher als dreißig und nicht auf später als sechzig Tage, vom Tage

der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen und deren Forderungen und Vorzugsrechte sich auch nicht aus dem Hypothekenbuche ergeben, aller Vorzugsrechte verlustig sind und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was nach Befriedigung jener Gläubiger, deren Forderungen entweder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben oder in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Einzelngerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Beneficialerben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in der anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und den Gläubigern über den Stand der Activmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

1) E.Art. 62. A.K. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 471. R.K. Bd. II. S. 488. Pr. V. S. 48. Vgl. preuß. G.O. Thl. I Tit. 51 §§ 85—87.

2) Der Nachtheil für den sich nicht meldenden Gläubiger besteht ähnlich wie bei dem Vertheilungsverfahren in der Execution darin, daß ohne Rücksicht auf ihn an die erschienenen Gläubiger ausbezahlt wird, und daß er hinterher nur dann zu seiner Befriedigung gelangen kann, wenn er nachweist, daß noch mehr Verlassenschaftsvermögen vorhanden sei, oder wenn er das ganze Verfahren als nichtig anzufechten vermag.

3) Behufs der Ermöglichung der Berichtigung des Besitztitels auf den Erben wurde constatirt, daß ein gerichtliches Zeugniß über die Beendigung des Liquidationsverfahrens als Präclusionsurtheil (im Sinne des § 447 Thl. I Tit. 9 des preuß. Ld.R.) zu betrachten sei. A.K. III. A. 4. S. 424.

Art. 55. Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorzugsrechte entstehen, sind vor den gewöhnlichen Gerichten auszutragen. Diesen steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der im vorstehenden Art. 54 Abs. 4 erwähnte Rechtsnachtheil verwirkt ist.

Zeigt sich während des Liquidationsverfahrens, daß der Nachlaß zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht, so hat das Einzelngericht das Verfahren zu sistiren und dem Bezirksgerichte behufs der Verfügung über die Ganteröffnung Anzeige zu machen.

E.Art. 63. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 56. Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses fallen dem Nachlasse zur Last.

E.Art. 64. Sonst wie bei Art. 54. — Vgl. preuß. G.O. Thl. I Tit. 51 §§ 95—97.

8) Aufgebot liegender Gründe.

Art. 57. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 100—109 über das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels bleiben mit den in den folgenden Artikeln 58 und 59 enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen in Kraft.

E.Art. 66. A.K. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 424. 471. R.K. Bd. II. S. 494. Pr. V. S. 48.

Art. 58. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt.

Das in § 101 des Tit. 51 Thl. I der preußischen Gerichtsordnung erwähnte Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben.

Das Gericht hat die Edictalladung unter Androhung des in § 102 angegebenen Rechtsnachtheils zu erlassen und bezüglich deren Veröffentlichung in den von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blättern die entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falls zu treffen.

Die Edictalladung ist außerdem durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich.

Die Tagfahrt zur Anmeldung der Ansprüche muß in der Art anberaumt werden, daß zwischen ihr und der ersten öffentlichen Bekanntmachung wenigstens sechzig Tage in Mitte liegen.

1) E.Art. 67. A.K. II. A. 3. S. 133. III. A. 4. S. 424. 471. R.K. Bd. II. S. 495. Pr. V. S. 48.

2) Der Rechtsnachtheil des § 102 lautet: „daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden."

Art. 59. Die Anmeldung der Ansprüche geschieht von einem damit beauftragten Gerichtsmitgliede.

Das Präclusionserkenntniß erläßt das Gericht auf Vortrag des beauftragten Gerichtsmitglieds in geheimer Sitzung.

Gegen das Präclusionserkenntniß findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein Rechtsmittel statt.

Das Präclusionserkenntniß ist in gleicher Weise wie die Ediktalladung zu veröffentlichen. Innerhalb fünfzehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, können noch Ansprüche mit voller Rechtswirksamkeit angemeldet werden, die betreffenden Prätendenten haben jedoch die durch die nachträgliche Anmeldung veranlaßten Kosten zu tragen.

1) E.Art. 68. Sonst wie bei vor. Art.

2) Das Rechtsmittel der Restitution, welches § 106 der preuß. G.O. l. c. allein zuläßt, ist somit beseitigt. A.K. II. A. 3. S. 134 a. A.

9) Sonstige öffentliche Aufforderungen.

Art. 60. In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 145—156 mit folgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Einzelngericht des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.

2) Die Erlassung eines förmlichen Präclusionsbescheides steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Falle des spätern Auftretens eines Erbprätendenten dem Prozeßgerichte vorbehalten bleibt.

3) Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Einzelngerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

1) E.Art. 69. A.K. II. A. 3. S. 134. III. A. 4. S. 471. R.K. Bd. II. S. 497. Pr. V. S. 48. Vgl. preuß. Ld.R. Thl. I Tit. 9 §§ 465—499.

2) Der Ausdruck „wo sich die Erbschaft eröffnet hat" ist gleichbedeutend mit dem in Art. 22 der Pr.O. gebrauchten: „wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat." Der erste Ausdruck wurde nur deshalb beibehalten, weil er der im preuß. Ld.R. gebrauchten Terminologie entspricht. A.K. III. A. 4. S. 425.

Art. 61. Bei Aufforderungen von Agnaten oder Gesammthändern kommen bezüglich der Ediktalladung die Bestimmungen des vorstehenden Art. 60 Ziff. 3 zur Anwendung.

Die Bestimmungen der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 158 bleiben aufrecht.

E.Art. 70. A.K. II. A. 3. S. 134. III. A. 4. S. 425. 471. R.K. Bd. II. S. 500. Pr. V. S. 48.

Art. 62. Der Antrag auf öffentliche Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders (preußische Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 172—178) ist bei dem Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat die Sache

als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln und hiebei die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung zu beobachten. Ein Präclusionsbescheid (§ 178) ist nicht zu erlassen, sondern es bleibt lediglich dem Prozeßgerichte überlassen, auf den in § 174 bezeichneten Rechtsnachtheil seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen.

1) E.Art. 71. Sonst wie bei vor. Art.

2) Der Rechtsnachtheil des § 174 l. c. besteht darin, „daß sie (die nicht anmeldenden Gläubiger) die Vermuthung wider sich haben: „daß sie dem Curando erst nach der Prodigalitätserklärung creditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterem Dato wären; und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderung einklagten und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen". Es ist hier sonach ein Fall gegeben, in welchem sogar gegen den Aussteller der Urkunde deren Datum durch die Urkunde nicht bewiesen wird. Vielmehr spricht eine gesetzliche Vermuthung gegen die Richtigkeit des Datums der Urkunde vor der Prodigalitätserklärung. Doch kann diese Vermuthung durch den einfachen Beweis des Gegentheils entkräftet werden. Vergl. Pr.O. Art. 358. 359. 1277.

IV.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Prozeßordnung in der Pfalz.

1) Zu Hauptstück I.

Art. 63. Die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 2 der neuen Prozeßordnung findet in der Pfalz nur mit derjenigen Beschränkung Anwendung, welche durch Art. 67 des gegenwärtigen Gesetzes bedingt ist.

A.K. II. A. 3. S. 135. 136. III. A. 4. S. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 501. Pr. V. S. 48.

Art. 64. (Zu Art. 23.) In der Pfalz kann in dem in Art. 111 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Falle die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnsitzes erhoben werden.

1) E.Art. 72. A.K. II. A. 3. S. 135. III. A. 4. S. 429. 473. R.K. Bd. II. S. 502. Pr. V. S. 48. cf. cod. de proc. Art. 61.

2) Der Art. enthält also eine Erweiterung des forum contractus.

2) Zu Hauptstück V.

Art. 65. (Zu Art. 195.) In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem anderen Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes, für das betreffende Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt hat, die Zustellung auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

E.Art. 75. A.K. II. A. 3. S. 135. III. A. 4. S. 429. 473. R.K. Bd. II. S. 506. Pr. V. S. 53. cf. cod. de proc. Art. 61.

3) Zu Hauptstück IX—XIV.

Art. 66. In der Pfalz treten von Hauptst. IX der neuen Prozeßordnung die Art. 319—322, von Hauptst. X die Art. 353—369, 394 und 395, von Hauptst. XII der Art. 399 und von Hauptst. XIV die Art. 449—459, 465, 469—472 nicht in Wirksamkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Art. 1315—1369 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Kraft.

1) E.Art. 2 Ziff. 10. Art. 76. A.K. II. A. 3. S. 119. 135. III. A. 4. S. 429—435. 436. 473. R.K. Bd. II. S. 507. Pr. V. S. 53.

2) Im A.G.A. wurde angeführt, daß die nicht ausgenommenen Bestimmungen der neuen Pr.O. für die Pfalz in Wirksamkeit treten, mögen sie prozessualer oder civilrechtlicher Natur sein. A.K. III. A. 4. S. 452.

4) Zu Hauptstück XXII.

Art. 67. Die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks der neuen Prozeßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung und bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit der Einzelngerichte bei possessorischen Klagen, sowie der Art. 3 Ziff. 2 und die Art. 23—27 der pfälzischen Civilprozeßordnung in Kraft.

E.Art. 79. A.K. II. A. 3. S. 136. III. A. 4. S. 436. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 510. Pr. V. S. 53.

5) Zu Hauptstück XXIV.

Art. 68. Die Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter (Art. 606 Ziff. 3 der neuen Prozeßordnung) ist in der Pfalz nur zur Sicherung von Geldforderungen oder sonstigen in Geld anschlagbaren Ansprüchen gestattet.

Der nach Art. 625 der neuen Prozeßordnung zu bewirkende Eintrag hat daselbst unter analoger Anwendung der Vorschriften der Art. 2148—2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu geschehen.

1) E.Art. 78. A.K. II. A. 3. S. 136. III. A. 4. S. 435. 437. 473. 495. R.K. Bd. II. S. 511. Pr. V. S. 53.

2) Bezüglich der Disposition über das Eigenthum oder sonstige Realbelastung wirkt also das Verbot nicht.

6) Zu Hauptstück XXVI.

Art. 69. Das Verfahren bei Klagen auf Ehescheidung und auf Trennung von Tisch und Bett richtet sich in der Pfalz auch in Zukunft nach den Bestimmungen des sechsten Titels des ersten Buchs des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der Art. 875—880 der pfälzischen Civilprozeßordnung mit nachstehenden Modifikationen:

1) Die Art. 250 und 251 des pfälzischen Civilgesetzbuchs sind aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der Art. 400 und 401 der neuen Prozeßordnung auch bei den in der Pfalz zur Verhandlung kommenden Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett Anwendung.
2) Die Zustellung der in Art. 256 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Ordonnanz unterbleibt, wenn bei Erlassung derselben der Beklagte selbst oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen war.

3) Bezüglich der Fristen zur Einlegung der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde und des gegen Versäumungsurtheile des Appellationsgerichts zulässigen Einspruchs kommen die betreffenden Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

4) Die nach Art. 267—270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zulässigen Anträge auf Erlassung der daselbst erwähnten Vorsichtsverfügungen können ohne vorherige Zustellung und ohne besondere desfallsige Vorladung der Gegenpartei in jeder zur Verhandlung im Ehescheidungsprozesse anberaumten Sitzung mündlich und zwar selbst im Falle des Nichterscheinens des Beklagten gestellt werden.

5) Soweit bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett bisher die allgemeinen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung.

1) E.Art. 77. A.K. II. A. 3. S. 136. III. A. 4. S. 435. 437. 473. R.K. Bd. II. S. 515. Pr. V. S. 56.

2) Die Ziff. 4 enthielt im Entw. die Bestimmung, daß selbständige Rechtsmittel gegen Entscheidungen auf dergleichen Provisionalanträge nur in einem einzigen Falle zulässig seien. Dieser Passus wurde auf späteren Vorschlag der Regierung gestrichen, so daß nunmehr die allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln Anwendung finden. A.K. III. A. 4. S. 437.

7) Zu Hauptstück XXXI.

Art. 70. (Zu Art. 858.) Art. 882 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bleibt in Geltung.

A.K. II. A. 3. S. 136. III. A. 4. S. 202. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 518. Pr. V. S. 56.

8) Zu Hauptstück XXXIV.

Art. 71. Die Bestimmung des Art. 974 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung findet in der Pfalz keine Anwendung.

E.Art. 80. A.K. II. A. 3. S. 137. III. A. 4. S. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 519. Pr. V. S. 56.

9) Zu Hauptstück XXXVI.

Art. 72. In der Pfalz hat die durch Art. 1046 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Hinterlegung, wenn der Gerichtsvollzieher nicht am Sitze des Hypothekenamts wohnt, durch den Anwalt der betreibenden Partei zu geschehen. Der Gerichtsvollzieher hat letzterem zu diesem Behufe sowohl die Urschrift, als auch eine von ihm beglaubigte Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls zu übersenden.

Die Vormerkung erfolgt in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher zu bestimmenden Weise. Die hinterlegte Abschrift wird diesem Register beigelegt.

1) Art. 80a d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 520. Pr. V. S. 56.

2) Die Bestimmung beruht auf der Betrachtung, daß in der Pfalz nur in jedem Bezirksgerichtssprengel ein Hypothekenamt sich befindet, daher die Hinterlegung durch den Gerichtsvollzieher, der nicht am Bezirksgerichtssitze angestellt ist, zu kostspielig würde.

Art. 73. (Zu Art. 1050.) In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren, noch bis zum Tage des Zuschlags, diesen Tag nicht miteingerechnet, eingeschrieben werden. Ferner können die in Beschlag genommenen Immobilien bis zu diesem Tage auch noch mit weitern Hypotheken belastet werden. Die zuletzt erwähnten Hypotheken stehen jedoch der Forderung der betreibenden Partei an Hauptsumme, Zinsen und Kosten jedenfalls nach und die betreffenden Gläubiger sind, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch nicht als bei der Zwangsveräußerung betheiligt zu betrachten.

Art. 80b d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 438. 473. R.K. Bd. II. S. 522. Pr. V. S. 56. Vergl. Art. 6 des Ges. vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr.

Art. 74. In der Pfalz sind zu den Betheiligten, deren Zustimmung nach Art. 1064 Abs. 4 der neuen Prozeßordnung zur Abänderung der Versteigerungsbedingungen erforderlich ist, diejenigen Gläubiger nicht zu zählen, deren Forderungen zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren und die auch in dem Verfahren als Gläubiger nicht aufgetreten sind.

Art. 81a d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 524. Pr. V. S. 56.

Art. 75. In der Pfalz hat das Gericht in den Fällen des Art. 1064 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung die Befugniß, die Zahlungsfristen bis auf drei Jahre festzusetzen.

A.K. III. A. 4. S. 436. 439. R.K. Bd. II. S. 526. Pr. V. S. 56. Vergl. Art. 14 des Ges. vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr.

Art. 76. Die Art. 1078 und 1079 der neuen Prozeßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung.

1) Art. 81b d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 527. Pr. V. S. 56.

2) Diese Artikel können nach der Art der Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher in der Pfalz dort keine Anwendung finden.

Art. 77. Die in Art. 1098 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung ist in der Pfalz auch denjenigen Gläubigern zuzu-

ſtellen, deren Forderungen zwiſchen der Vormerkung der Beſchlagnahme (Art. 1046) und dem Zuſchlage im Hypothekenbuche eingeſchrieben worden ſind.

Art. 81c d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 527. Pr. V. S. 56.

Art. 78. (Zu Art. 1115.) Bei theilweiſen Abſchlüſſen iſt auch in der Pfalz durch den Commiſſär einſtweilen die Löſchung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche aus gerichtlich hinterlegten Geldern ſofort befriedigt werden.

Im endlichen Abſchluſſe aber iſt in der Pfalz nur die Löſchung der noch eingetragenen Hypotheken derjenigen Gläubiger, welche ſofort baar befriedigt werden, ſowie derjenigen, welche für ihre Forderungen keine Befriedigung erhalten, zu verfügen.

Die Hypotheken, für welche Anweiſung auf den Anſteigerer ertheilt worden iſt, bleiben einſtweilen beſtehen und ſind nach und nach, wie die betreffenden Forderungen bezahlt werden, auf Vorzeigung der Zahlungsanweiſung und der notariellen Quittung vom Hypothekenamte zu löſchen.

Die verfügten Löſchungen dürfen erſt vollzogen werden, wenn eine Abänderung des Abſchluſſes nicht mehr erfolgen kann.

Art. 81d d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 529. Pr. V. S. 56.

Art. 79. In den Fällen, in welchen nach Hptſtck. XXXVI der neuen Prozeßordnung ein gerichtliches Vertheilungsverfahren ſtattfindet, haben in der Pfalz die Betheiligten auch dann durch Anwälte ſich vertreten zu laſſen, wenn die betreffenden Beſtimmungen des angeführten Hauptſtücks zulaſſen, daß die Parteien perſönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Ausgenommen hievon ſind die in Art. 1092 Ziff. 2 aufgeführten Forderungen.

1) A.K. II. A. 4. S. 436. 442. 444. R.K. Bd. II. S. 530. Pr. V. S. 56.

2) Die Aufnahme dieſer vom Abg. Umbſcheiden und Conſ. vorgeſchlagenen Beſtimmung rechtfertigt ſich durch die Verwickeltheit der Rangordnungsprozeduren nach pfälziſchem Recht wegen der dortigen Verſchiedenheit der Anſprüche der Hypothek- und privilegirten Gläubiger.

10) Zu Hauptſtück XXXVIII.

Art. 80. An die Stelle des Art. 1183 der neuen Prozeßordnung treten in der Pfalz die nachſtehenden Beſtimmungen:

1) Iſt der Schuldner als Erbe an einem Nachlaſſe betheiligt und wollen Erbſchaftsgläubiger oder Legatare das ihnen nach Art. 878 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs zuſtehende Abſonderungsrecht

ausüben, ſo iſt zur Entſcheidung hierüber, wenn der Antrag auf Abſonderung vor beendigter Vertheilung der Verlaſſenſchaft geſtellt wird, das Bezirksgericht, in deſſen Sprengel ſich die Erbſchaft eröffnet hat, andernfalls das Gantgericht zuſtändig. Ueber das in Folge eines ſolchen Antrags abgeſonderte Vermögen des Erblaſſers iſt eine beſondere Gant zu eröffnen, wenn ſich aus dem aufgenommenen Vermögensverzeichniſſe die Unzulänglichkeit dieſes Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt. Für dieſe beſondere Gant iſt dasjenige Gericht zuſtändig, bei welchem nach vorſtehender Beſtimmung der Antrag auf Abſonderung zu ſtellen iſt.

2) Außer dem in Ziff. 1 angeführten Falle findet, ſoweit nicht durch Staatsverträge oder durch Geſetz etwas Anderes beſtimmt iſt, eine beſondere Gant nur in dem Falle des Art. 1174 Abſ. 1 der neuen Prozeßordnung ſtatt.

1) E.Art. 84. 85. A.K. II. A. 3. S. 137. III. A. 4. S. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 533. Pr. V. S. 56.

2) „In deſſen Sprengel ſich die Erbſchaft eröffnet hat" bedeutet wohl dasſelbe, wie in Not. 2 zu Art. 60.

11) Zu Hauptſtück XXXIX.

Art. 81. Die durch Art. 1202 Abſ. 1 der neuen Prozeßordnung vorgeſchriebene Eintragung erfolgt in der Pfalz in einem dazu beſtimmten Regiſter in der durch Verordnung näher anzugebenden Weiſe.

Art. 84[a] d. n. B. — A.K. III. A. 4. S. 436. 439. 473. R.K. Bd. II. S. 535. Pr. V. S. 56.

12) Zu Hauptſtück XL.

Art. 82. In der Pfalz ſind der Gläubigerſchaft gegenüber jene Hypothekeinſchreibungen unwirkſam, welche in den in Art. 1222 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Friſten auf Grund eines Urtheils erlangt worden ſind.

1) A.K. III. A. 4. S. 436. 448. 473. R.K. Pr. V. S. 56.

2) „Der Gläubigerſchaft gegenüber" tritt die Unwirkſamkeit ein, es mag das Urtheil ein contradictoriſches oder ein Contumacialurtheil, es mag ſchon vor oder erſt nach den bezeichneten Friſten erlaſſen worden ſein. R.K. Bd. II. S. 536 a. E. — Im Falle eines gütlichen Arrangements ſind die Hypothekeinſchreibungen überhaupt nicht unwirkſam. eod. S. 537.

V.

Weitere beſondere Beſtimmungen für die Pfalz.

Art. 83. Bezüglich des Verfahrens bei Geſuchen um Berichtigung von Civilſtandsakten bleibt es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen der Art. 99—101 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und der Art. 855 bis 858 der pfälziſchen Civilprozeßordnung. Sind die Betheiligten vorzuladen, ſo geſchieht dies in Form gewöhnlicher Klage.

Für den in Art. 856 Abſ. 3 der pfälziſchen Civilprozeßordnung vorgeſehenen Fall bleibt es bei der Beſtimmung des gedachten Artikels.

In dem in Art. 858 desſelben Geſetzbuchs vorgeſehenen Falle iſt die Friſt zur Einlegung der Berufung auf dreißig Tage beſchränkt.

E.Art. 86. A.K. II. A. 3. S. 138. III. A. 4. S. 444. 474. R.K. Bd. II. S. 541. Pr. V. S. 60.

Art. 84. Die in Art. 118 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs vorgeſchriebene Veröffentlichung der dort bezeichneten Urtheile geſchieht, ohne daß es einer Einſendung an das Staatsminiſterium der Juſtiz bedarf, durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts. Sie erfolgt mittels Abdrucks eines Auszuges aus dem Urtheile in wenigſtens drei öffentlichen Blättern, deren Auswahl dem Staatsanwalte zuſteht. Die Koſten ſind von dem betreibenden Theile vorzuſchießen. Zwiſchen dem Tage der erſten Einrückung und dem Urtheile, welches die Abweſenheitserklärung ausſpricht, müſſen unbeſchadet der Beſtimmung des Art. 119 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs wenigſtens neun Monate in Mitte liegen.

Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Abweſenden bei den betreffenden Beſtimmungen des vierten Titels des erſten Buchs des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und der Art. 859 und 860 der pfälziſchen Civilprozeßordnung; ſoweit ſich das Verfahren bisher nach allgemeinen Prozeßvorſchriften richtete, kommen jedoch in Zukunft die Vorſchriften der neuen Prozeßordnung in Anwendung.

1) E.Art. 87. A.K. II. A. 3. S. 138. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. I. S. 542. Pr. V. S. 60.

2) Die Wahl der Blätter ist also ganz dem Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt. Nach den im A.G.A. geäußerten Meinungen soll er dabei übrigens nicht nur auf die große Verbreitung der Zeitungen, sondern auch auf den Ort Rücksicht nehmen, wohin sich die betreffende Person begeben haben soll. A.K. III. A. 4. S. 444.

Art. 85. Gesuche um Aufhebung einer Opposition gegen eine Heirath (Art. 172—179 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) sind in der Form gewöhnlicher Klagen gegen diejenigen, welche die Opposition eingelegt haben, anzubringen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt fünfzehn Tage. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Prozeßordnung.

E.Art. 88. A.K. II. A. 3. S. 138. III. A. 4. S. 445. 474. R.K. Bd. II. S. 544. Pr. V. S. 60.

Art. 86. Das nach Art. 6 Ziff. 7 der neuen Prozeßordnung für die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes zuständige Gericht ist auch zuständig zur Erlassung der in den Art. 210 und 211 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichneten Entscheidungen.

1) E.Art. 89. R.K. Bd. II. S. 544. Sonst wie bei vor. Art.

2) Die Competenzregel des Art. 6 Ziff. 7 der Pr.O. hat in der Pfalz nur eine Bedeutung für die Klage des nichtanerkannten außerehelichen Kindes gegen seine Mutter.

Art. 87. Bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht bleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der pfälzischen Civilprozeßordnung mit nachstehenden nähern Bestimmungen:

Die betreffenden Urtheile werden in geheimer Sitzung erlassen.

Wird das Gesuch der Frau abgewiesen, so steht ihr gegen diese Abweisung das Rechtsmittel der Berufung zu. Das gleiche Rechtsmittel hat auch der Ehemann, wenn dem Gesuche der Frau trotz seines Widerspruchs entsprochen worden ist. Die Berufungsfrist beträgt dreißig Tage. Dieselbe läuft für die Frau von dem Tage an, an welchem der Gerichtsschreiber ihr oder ihrem Anwalte gegen Bescheinigung Kenntniß von der Abweisung gegeben hat, für den Ehemann vom Tage der auf Betreiben der Frau an ihn geschehenen Zustellung des die Ermächtigung ertheilenden Urtheils. Die Berufung wird durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichts einzureichende Beschwerdeschrift eingelegt. Das Appellationsgericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Senatsvorstande ernannten Referenten in geheimer Sitzung. Dasselbe kann, wenn es dies den Verhältnissen angemessen erachtet, die nochmalige Vorladung des Ehemannes zur

Vernehmung über die Gründe seiner Weigerung, sowie auch die gleichzeitige Vorladung beider Eheleute in das Berathschlagungszimmer des Gerichtshofs anordnen.

Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

1) E.Art. 90. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 445. 474. R.K. Bd. II. S. 546. Pr. V. S. 60.

2) Dieses auf die Art. 861—864 des cod. de proc. sich gründende Verfahren wurde belassen, obwohl es ganz erheblich von dem neuen Prozeß abweicht. — Die Fälle, in welchen die gerichtliche Erlaubniß die Stelle der Einwilligung des Ehemannes vertritt, sind enthalten in cod. civ. Art. 215 ff., 1427, 1535, 1538, 1555, 1558 und 1576. cf. A.K. II. A. 8. S. 139.

Art. 88. In allen Fällen, in welchen die in der Pfalz geltende Gesetzgebung Klage auf Aufhebung eines Familienrathsbeschlusses gestattet, ist diese nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Familienrathsversammlung stattgefunden hat, zu erheben. Auf die Klage finden die Vorschriften der der neuen Prozeßordnung Anwendung.

1) E.Art. 91. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. II. S. 549. Pr. V. S. 60.

2) Der letzte Satz ist deshalb so allgemein gefaßt, um ja die Rechtsmittel nicht auszuschließen. A.K. III. A. 4. S. 445.

Art. 89. Vormünder, welche, ohne förmliche Theilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Betheiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes nachsuchen, bedürfen hiezu der Autorisation des Familienraths nicht.

Die auf solche Gesuche, sowie die über die nachgesuchte Bestätigung gerichtlicher Theilungen ergehenden Entscheidungen sind in geheimer Sitzung zu erlassen.

1) E.Art. 92. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. II. S. 552. Pr. V. S. 62.

2) In geheimer Sitzung sind die Entscheidungen zu erlassen, weil sie mittels einfacher Vorstellungen erwirkt werden. A.K. III. A. 4. S. 445.

Art. 90. Die in Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Amtsblatt Seite 103) vorgeschriebene Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll in einem von den Betheiligten, falls aber diese sich nicht einigen, von dem beauftragten Notar zu bestimmenden öffentlichen Blatte stattfinden.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend, ist aufgehoben.

A.K. III. A. 4. S. 436 a. E. 450. 474. R.K. Bd. II. S. 553. Pr. V. S. 64.

Art. 91. Die Vorschrift des Art. 467 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, nach welcher bei jedem Vergleiche, der im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden soll, ein Gutachten von drei durch den Staatsanwalt ernannten Rechtsgelehrten erholt werden muß, ist aufgehoben. Es genügt ein vom Bezirksgerichte bestätigter Beschluß des Familienraths.

1) E.Art. 93. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. II. S. 554. Pr. V. S. 64.

2) Constatirt wurde, daß die Befugniß des Familienraths, ein Gutachten von Rechtsgelehrten zu erholen, als selbstverständlich zu betrachten sei. A.K. III. A. 4. S. 445.

Art. 92. Die in Art. 501 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene zehntägige Frist wird auf dreißig Tage verlängert. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der pfälzischen Civilprozeßordnung über die Interdiction Geisteskranker und über die Anordnung gerichtlicher Beistände für Geistesschwache und Verschwender in Kraft. Soweit hiebei bisher die gewöhnlichen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, kommen jedoch in Zukunft die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

1) E.Art. 94. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. II. S. 556. Pr. V. S. 64.

2) Die Verlängerung der Frist für Anheftung der Interdictionsurtheilsauszüge wurde deshalb beschlossen, weil es bisher in vielen Fällen nicht möglich war, ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Beförderungsmittel die Anheftung zu bewerkstelligen. A.K. III. A. 4. S. 445.

Art. 93. In dem in Art. 770 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Falle tritt an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge eine von dem Bezirksgerichte zu erlassende Ediktalladung, welche in wenigstens drei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zu veröffentlichen ist.

Die Einweisung kann erst zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt, wenn Ansprüche nicht erhoben wurden, durch ein nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erlassendes Erkenntniß. Sind auf die Ediktalladung Erbansprüche erhoben worden und werden dieselben bestritten, so ist darüber im gewöhnlichen Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der neuen Prozeßordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

1) E.Art. 95. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 445. R.K. Bd. II. S. 559.

2) Beim Vortrage des Referenten hat der Staatsanwalt nicht anwesend zu sein. A.K. III. A. 4. S. 474.

3) Im R.G.A. wurde auf Antrag des Referenten constatirt, daß die Vorschriften

des Art. nun auch für den Fall zu gelten haben, wenn natürliche Kinder (enfants naturels) bei einer ſolchen Erbſchaft betheiligt ſind. R.K. Pr. V. S. 64.

Art. 94. Die in Art. 788 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs erwähnte Ermächtigung iſt von den Gläubigern bei dem Bezirksgerichte, in deſſen Sprengel ſich die Erbſchaft eröffnet hat, durch eine gegen die übrigen Erben, falls aber andere Erben nicht vorhanden ſind, gegen den Vertreter der Maſſe oder den k. Fiskus zu erhebende Klage nachzuſuchen. Auf dieſe Klage finden die Vorſchriften der neuen Prozeßordnung Anwendung.

E.Art. 96. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4. S. 445. 474. R.K. Bd. II. S. 559. Pr. V. S. 64.

Art. 95. Die gerichtliche Ermächtigung, von welcher in Art. 796 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und in Art. 986 der pfälziſchen Civilprozeßordnung die Rede iſt, kann ſowohl von dem Vorſtande des Bezirks- als von jenem des Einzelngerichts, in deren Sprengel ſich die Erbſchaft eröffnet hat, ertheilt werden. Gegen die Abweiſung des Geſuches findet das Rechtsmittel der Beſchwerde ſtatt.

Bei Veräußerungen der zu einer Beneficiarmaſſe gehörigen Immobilien (Art. 987 und 988 der pfälziſchen Civilprozeßordnung) richtet ſich das Verfahren bei Stellung und Verbeſcheidung der Anträge auf Abſchätzung und Verkauf der betreffenden Immobilien nach den Beſtimmungen des XXV. Hauptſtücks der neuen Prozeßordnung. Die Entſcheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts. Eine Beſtätigung des Expertenberichts iſt nicht erforderlich, wenn die Güter in einem gerichtlichen Theilungsverfahren unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zur Veräußerung kommen.

1) E.Art. 97. A.K. II. A. 3. S. 139. III. A. 4 S. 474. 495. R.K. Bd. II. S. 561. Pr. V. S. 65.

2) Eine beſondere Form für das Geſuch in Abſ. 1 iſt nicht vorgeſchrieben. A.K. III. A. 4. S. 445.

Art. 96. Die in Betreff der Gütertrennungsklagen in der Pfalz dermalen geltenden beſondern Vorſchriften bleiben in Kraft. Die in Art. 1444 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs feſtgeſetzte vierzehntägige Friſt wird jedoch auf dreißig Tage, jene des Art. 866 der pfälziſchen Civilprozeßordnung auf acht Tage erſtreckt.

E.Art. 98. A.K. II. A. 3. S. 140. III. A. 4. S. 445. 474. R.K. Bd. II. S. 564. Pr. V. S. 65. cf. cod. civ. Art. 1443—1452, cod. de comm. Art. 65—70 und cod. de proc. Art. 865—874.

Art. 97. Zur Ertheilung der in Art. 1558 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs erwähnten Erlaubniß iſt das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsſtands der Eheleute zuſtändig. Dieſelbe iſt mittels einfacher

Vorſtellung nachzuſuchen. Das Gericht entſcheidet über das Geſuch nach Vernehmung des Staatsanwalts.

E.Art. 99. A.K. II. A. 3. S. 140. III. A. 4. S. 446. 474. R.K. Bd. II. S. 565. Pr. V. S. 65.

Art. 98. Die Beſchlagnahme von Mobiliargegenſtänden zur Wahrung des Eigenthumsrechts (Art. 826 der pfälziſchen Civilprozeßordnung) iſt auch fernerhin zuläſſig und kommen bezüglich derſelben die Beſtimmungen des Hauptſtücks XXIV der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

1) E.Art. 100. A.K. II. A. 3. S. 140. III. A. 4. S. 446. 474. 495.

2) Die saisie revendication hat nur die Eigenſchaft einer Vorſichtsverfügung und iſt daher auch nach den für dieſe geltenden Beſtimmungen, namentlich in Bezug auf Competenz, zu behandeln. Es bleibt daher für die Giltigkeitsklage das Gericht der Hauptſache zuſtändig. R.K. Bd. II. S. 566. Pr. V. S. 66.

Art. 99. Die Beſtimmungen des Art. 2102 Ziff. 1 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und der Art. 819—821 der pfälziſchen Civilprozeßordnung über die Vorrechte der Eigenthümer und Hauptmiether oder Hauptpächter von Häuſern oder Gütern bleiben auch bezüglich des bei Geltendmachung dieſer Vorrechte zu beobachtenden Verfahrens in Kraft. Soweit ſich dasſelbe nach allgemeinen Vorſchriften zu richten hat, kommen jedoch die Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung.

Die in Art. 819 Abſ. 2 der pfälziſchen Civilprozeßordnung erwähnte Ermächtigung zur ſofortigen Beſchlagnahme kann ohne Rückſicht auf die Größe der Forderung ſowohl von dem Vorſtande des Bezirksgerichts, als auch von dem des Einzelngerichts, in deren Bezirk das vermiethete Haus oder das verpachtete Gut liegen, ertheilt werden. Liegt letzteres in verſchiedenen Gerichtsbezirken, ſo kann jedes Gericht, in deſſen Bezirk Theile desſelben liegen, die Ermächtigung ertheilen. Sollen Gegenſtände mit Beſchlag belegt werden, welche ſich früher in dem vermietheten Hauſe oder auf dem verpachteten Gute befunden haben und ohne Einwilligung des Gläubigers weggebracht worden ſind, ſo kann die Ermächtigung auch von dem Vorſtande des Bezirksgerichts oder von dem des Einzelngerichts des Orts, wo ſich die Gegenſtände befinden, ertheilt werden.

Gründet ſich die Forderung desjenigen, der die Beſchlagnahme vornehmen ließ, auf eine vollſtreckbare Urkunde, ſo iſt eine Giltigkeitserklärung der Beſchlagnahme nicht erforderlich, ſondern der Gläubiger kann ſofort die Verſteigerung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände nach Maßgabe der Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung gleichwie bei einer gewöhnlichen Pfändung betreiben. Es muß jedoch die voll-

streckbare Urkunde dem Schuldner, wenn sie ihm noch nicht zugestellt worden oder wenn seit der Zustellung ein Jahr verstrichen ist, mit dem Beschlagnahmeprotokolle zugestellt werden.

Gründet sich die Forderung nicht auf eine vollstreckbare Urkunde, so muß der Gläubiger, ehe zur Versteigerung geschritten werden kann, Klage auf Giltigkeitserklärung der Beschlagnahme erheben. Zuständig ist dasjenige Gericht, bei welchem die Forderung, wenn keine Beschlagnahme stattgefunden hätte, nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung einzuklagen gewesen wäre. Mit der Klage ist das Beschlagnahmeprotokoll zuzustellen.

1) E.Art. 101. R.K. Bd. II. S. 569. Sonst wie bei vor. Art.

2) Saisie — garantie. Nach den Motiven findet die Bestimmung des Abs. 3 ihre volle Rechtfertigung in der Natur der vollstreckbaren Urkunde. Gerichtliche Verhandlung über eine derartige Vollstreckungshandlung ist nur dann geboten, wenn Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben werden. Geschieht Letzteres, so ist die gerichtliche Verhandlung natürlich auch durch Bestimmung des Abs. 3 nicht ausgeschlossen.

Art. 100. Art. 822 und 823 der pfälzischen Civilprozeßordnung sind aufgehoben.

1) E.Art 102. A.K. II. A. 3. S. 140. III. A. 4. S. 474. R.K. Bd. II. S. 572.

2) Die sog. saisie foraine ist mit den gegenwärtigen Verhältnissen und Rechtsanschauungen nicht mehr vereinbar. Speciell wurde ihre Aufhebung nur deshalb ausgesprochen, weil die saisie überhaupt im E.G. ganz erschöpfend behandelt ist. Es darf daher daraus keineswegs gefolgert werden, daß ähnliche Bestimmungen in anderen Particularrechten aufrecht erhalten werden sollten. A.K. III. A. 4. S. 446. R.K. Pr. V. S. 66.

Art. 101. Bei der Veräußerung von Immobilien kann dem Veräußerer vertragsmäßig das Recht eingeräumt werden, im Falle der Nichtbezahlung des Kaufpreises die betreffenden Immobilien ohne Beobachtung der für Subhastationen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Zustellung eines Befriedigungsgebots und fruchtlosem Ablaufe der darin festgesetzten Frist, die jedoch in keinem Falle unter fünfzehn Tagen betragen darf, durch einen von ihm gewählten Notar öffentlich versteigern zu lassen.

Diese Vertragsbestimmung ist auch bei den im Subhastations- und Gantverfahren vorkommenden Versteigerungen mit der Wirkung statthaft, daß in diesem Falle die in Abs. 1 bezeichnete Versteigerung durch jeden auf den betreffenden Kaufpreis angewiesenen Gläubiger betrieben werden kann.

Sie ist ferner statthaft bei Veräußerungen zum Zwecke einer Theilung, gleichviel ob Miterben oder fremde Personen erwerben.

In dem Befriedigungsgebote sind die Immobilien, welche der Gläubiger versteigern lassen will, zu bezeichnen und dasselbe hat die An-

drohung zu enthalten, daß, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt, zur Versteigerung der bezeichneten Immobilien in der in Abs. 1 angegebenen Weise werde geschritten werden.

Sollen Immobilien zur Versteigerung gebracht werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist unter Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum Erstenmale mindestens fünfzehn Tage vor der Versteigerung bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer von dem Versteigerungstage durch Gerichtsvollzieheract Kenntniß zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Theil des für die betreffenden Immobilien noch geschuldeten Kaufpreises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten, falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens fünfzehn Tage vorher durch Gerichtsvollzieheract in Kenntniß setzen lassen.

Widersprüche sind bei dem Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel die zu versteigernden Immobilien liegen, wenn dieselben aber in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln gelegen sind, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil beziehungsweise, falls das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Wirkungen der im gegenwärtigen Artikel zugelassenen Wiederversteigerung sind allen Berechtigten gegenüber dieselben, als wenn die Resolution gerichtlich erfolgt wäre.

1) A.K. III. A. 4. S. 446. 447. 475. 495. R.K. Bd. II. S. 573. Pr. V. S. 66.

2) „Kaufpreis" (Abs. 1). Im R.G.A. war vom Referenten beantragt, das Institut der conventionellen Wiederversteigerung auch auf Rechtsgeschäfte, welche nicht die Natur eines Kaufvertrages haben, auszudehnen, der Ausschuß ging jedoch nicht darauf ein. Es muß daher das Geschäft immer die Natur eines Kaufes haben und kann der Art. z. B. auf Schenkungen von Eltern an die Kinder nicht angewendet werden. R.K. Pr. V. S. 70.

3) „Oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind" bezieht sich hauptsächlich auf diejenigen, welchen der Verkaufsberechtigte Theile des Kaufpreises cedirt hat. R.K. Bd. II. S. 577.

4) „Allen Berechtigten gegenüber" (im letzten Abs.) wurde gesetzt, um anzudeuten, daß auch diejenigen Gläubiger, welche keine Zustellung erhalten haben, proportionellen Antheil am Erlöse haben. R.K. Pr. V. S. 68.

Art. 102. Die Bestimmungen des sechsten, achten und neunten Kapitels des achtzehnten Titels des dritten Buchs des pfälzischen Civilgesetzbuchs, der Staatsrathsgutachten vom 9. Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 und 5. Mai (genehmigt am 8. Mai) 1812 und der Art. 832—838 der pfälzischen Civilprozeßordnung bleiben in Kraft, soweit nicht in den Art. 103—109 des gegenwärtigen Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

E.Art. 103. A.K. II. A. 3. S. 140. III. A. 4. S. 446. 475. R.K. Bd. II. S. 579. Pr. V. S. 72.

Art. 103. An die Stelle der nach Art. 2169 des pfälzischen Civilgesetzbuchs dem Drittbesitzer zuzustellenden Aufforderung tritt die in Art. 1040 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde. Spätestens binnen dreißig Tagen von dieser Zustellung an muß der Drittbesitzer die in Art. 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebene Notification an die Hypothekgläubiger machen lassen.

E.Art. 104. A.K. II. A. 3. S. 141. III. A. 4. S. 446. 475. R.K. Bd. II. S. 580. Pr. V. S. 72.

Art. 104. Die Vorschrift des Art. 832 der pfälzischen Civilprozeßordnung, wonach die in den Art. 2183 und 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Zustellungen durch einen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts besonders committirten Gerichtsvollzieher gemacht werden müssen, ist aufgehoben.

1) E.Art. 105. R.K. Bd. II. S. 581. Sonst wie bei vor. Art.

2) Die Wahl des Gerichtsvollziehers kann also nur dem betheiligten Theile anheimgegeben sein.

Art. 105. Die nach Art. 2185 Ziff. 5 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in der dort erwähnten Zustellung anzubietende Sicherheitsleistung kann auf jede der in Art. 126 Ziff. 1—4 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Arten geschehen.

Soll die Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch baare Hinterlegung geschehen, so ist mit der Zustellung Vorladung des neuen Eigenthümers in eine bestimmte Sitzung des Bezirksgerichts zur Verhandlung über die Annahme der angebotenen Sicherheit zu verbinden und es kommen hiebei die Bestimmungen des Art. 127 Abs. 3—5 und Art. 128 der neuen Prozeßordnung in Anwendung. Gegen die über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel ergangenen Urtheile sind selbständige Rechtsmittel zulässig.

Der in Art. 833 der pfälzischen Civilprozeßordnung angegebene Ausspruch ist auch dann zu erlassen, wenn der Gläubiger, welcher die

Wiederverſteigerung beantragt hat, die von ihm angebotene Sicherheit in der eintretenden Falls durch das Bezirksgericht feſtzuſetzenden Friſt nicht wirklich leiſtet.

E.Art. 106. R.K. Bd. II. S. 582. Sonſt wie bei Art. 103.

Art. 106. Die in dem Staatsrathsgutachten v. 9. Mai 1807 für den dort vorgeſehenen Fall vorgeſchriebene Bekanntmachung hat in einem der in der Gegend verbreitetſten öffentlichen Blätter zu geſchehen. Zum Beweiſe der Einrückung iſt ein Exemplar des Blattes den Acten beizufügen.

E.Art. 107. R.K. Bd. II. S. 584. Sonſt wie bei Art. 103.

Art. 107. Bei der Wiederverſteigerung kommen die Vorſchriften der neuen Prozeßordnung über das Verfahren bei der Zwangsverſteigerung unbeweglicher Güter mit nachſtehenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Das Geſuch um Ernennung eines Verſteigerungsbeamten kann eingereicht werden, ſobald der Gläubiger, welcher die Wiederverſteigerung verlangte, die Sicherheit wirklich geleiſtet hat. Eine Friſt zur Einreichung des Geſuchs beſteht in dieſem Falle nicht. Dem Geſuche ſind die gegenſeitig geſchehenen Zuſtellungen beizulegen. Wenn ſowohl der neue Eigenthümer als auch der Gläubiger, welcher die Wiederverſteigerung verlangt hat, ein Geſuch um Ernennung eines Verſteigerungsbeamten einreicht, ſo ſteht die Betreibung des Verfahrens demjenigen zu, deſſen Geſuch zuerſt auf der Gerichtsſchreiberei übergeben wurde.
2) Dem Geſuche an den Verſteigerungsbeamten um Feſtſetzung der Verſteigerung iſt nebſt dem Ernennungsbeſchluſſe die frühere Veräußerungsurkunde oder der aus derſelben gefertigte und zugeſtellte Auszug beizulegen.
3) Im Anſchlagzettel iſt ſtatt des Beſchlagnahmeprotokolls und der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren ſtattfindet, die frühere Veräußerungsurkunde und die Zuſtellung, durch welche der Gläubiger die neue Verſteigerung beantragt hat, zu erwähnen. Der Preis, den der Gläubiger nach Art. 2185 Ziff. 2 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs zu bieten oder zu erzielen ſich angeboten hat, bildet das erſte Gebot.
4) Die in Art. 1057 Ziff. 5 der neuen Prozeßordnung angegebene ſtillſchweigende Verſteigerungsbedingung iſt im Anſchlagzettel ausdrücklich dahin abzuändern, daß der Anſteigerer nicht bloß die Koſten des Verſteigerungsprotokolls, einſchließlich der die Verſteigerung betreffenden Gebühren des Verſteigerungsbeamten, ſondern

auch die in Art. 2188 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs angegebenen Koſten außer dem Kaufpreiſe zu berichtigen hat. Zahlungsfriſten können nur mit Zuſtimmung aller Betheiligten feſtgeſetzt werden.

5) Hat der neue Eigenthümer mehrere zur Wiederverſteigerung kommende Grundſtücke mit einander um einen Geſammtpreis erworben, ſo kann der Gläubiger demungeachtet verlangen, daß die Verſteigerung im Einzelnen vorgenommen werde. Iſt nach Vorſchrift des Art. 2192 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs eine Ausſcheidung des angebotenen Preiſes auf die einzelnen zu verſteigernden Grundſtücke vorhergegangen, ſo hat dieſe der Wiederverſteigerung zur Grundlage zu dienen. Iſt dies aber nicht der Fall, ſo hat der Gläubiger in der nach Art. 2185 zu machenden Zuſtellung zugleich zu erklären, in welcher Weiſe der angebotene Kaufpreis auf die einzelnen Verſteigerungsgegenſtände zu vertheilen ſei.

1) E.Art. 108. A.K. II. A. 3. S. 141. III. A. 4. S. 446. R.K. Bd. II. S. 584. Pr. V. S. 72.

2) Zum letzten Satz der Ziff. 5 iſt zu bemerken, daß die Vertheilung nur eine rein proportionelle ſein dürfe, nicht aber eine unverhältnißmäßige in der Art, daß der Gläubiger das Mehrgebot auf den Preis eines Grundſtücks legt, während er die Preiſe der übrigen unbedacht läßt. A.K. III. A. 4. S. 475.

Art. 108. Die in Art. 1061 der neuen Prozeßordnung vorgeſchriebene Zuſtellung muß nicht nur an die am Tage der Transſcription der Veräußerungsurkunde eingetragenen, ſondern auch an diejenigen Hypothekengläubiger geſchehen, deren Forderungen innerhalb der in Art. 834 der pfälziſchen Civilprozeßordnung, Art. 2194 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs und den Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 und 5. Mai 1812 feſtgeſetzten Friſten eingetragen worden ſind.

E.Art. 109. R.K. Bd. II. S. 690. Sonſt wie bei vor. Art.

Art. 109. Iſt auf die Zuſtellungen, welche der neue Eigenthümer in Gemäßheit der in Art. 102 des gegenwärtigen Geſetzes angeführten geſetzlichen Beſtimmungen machen ließ, die Wiederverſteigerung nicht beantragt worden, ſo können, wenn über die Vertheilung des Kaufpreiſes zwiſchen mehr als drei Gläubigern Streit beſteht, der neue Erwerber, jeder Hypothekgläubiger und der Schuldner das Vertheilungsverfahren in der in Art. 1094 der neuen Prozeßordnung beſtimmten Form einleiten. Hiebei kommen die Vorſchriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung. Die in Art. 1098 der neuen Prozeßordnung vorgeſchriebene Aufforderung muß an die in Art. 108 des gegenwärtigen Geſetzes angegebenen Gläubiger geſchehen.

E.Art. 110. R.K. Bd. II. S. 691. Sonſt wie bei Art. 107.

Art. 110. Die Beſtimmungen der Art. 2157—2165 des pfälziſchen Civilgeſetzbuchs bleiben auch inſoweit, als ſie die ſtreitige Rechtspflege berühren, in Kraft.

1) R.K. Pr. V. S. 73. A.K. III. A. 4. S. 495.

2) Der Artikel wurde auf Vorſchlag des Referenten des R.G.A. eingeſetzt, weil die citirten Artikel des cod. civ. auch Beſtimmungen in Betreff der ſtreitigen Rechtspflege, namentlich in Bezug auf die Competenz (vgl. Art. 2159), enthalten. R.K. Bd. II. S. 592.

Art. 111. Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirkſamkeit verbleibenden geſetzlichen Beſtimmungen die proviſoriſche Entſcheidung von Streitigkeiten oder ſonſtigen ſich ergebenden Anſtänden dem Präſidenten des Bezirksgerichts übertragen iſt, bleiben die Vorſchriften der Art. 806—811 der pfälziſchen Civilprozeßordnung in Kraft. Im Falle des Art. 808 bedarf jedoch der Gerichtsvollzieher zur Zuſtellung der Vorladung keines beſondern Commiſſoriums.

E.Art. 111. A.K. II. A. 3. S. 142. III. A. 4. S. 446. 475. R.K. Bd. II. S. 593. Pr. V. S. 53. (Verfahren en référé.)

Art. 112. Die Beſtimmungen der Art. 1 und 3 des Geſetzes vom 2. Vendémiaire VIII über Entſcheidung der beim Gemeindeoctroi entſtehenden Streitigkeiten bleiben in Kraft. Verfahren und Berufungsſumme richten ſich nach den Vorſchriften der neuen Prozeßordnung.

E.Art. 112. A.K. III. A. 4. S. 476. Sonſt wie bei vor. Art.

VI.

Einige die Gerichtsverfassung betreffende Bestimmungen.

Art. 113. Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt ist und den Amtseid dahin geleistet hat, die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Die Vorstände der Einzelngerichte haben diesen Eid bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte, die übrigen Richter bei dem Gerichte, an welchem sie angestellt sind, in öffentlicher Sitzung zu leisten.

Der von Richtern, welche als solche schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid wird dem vorbezeichneten Eide gleichgeachtet und es hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung dieser Richter, und zwar auch dann, wenn sie zu einer andern Richterstelle berufen werden, nicht stattzufinden.

1) E. d. Pr.O. Art. 34. A.K. II. A. 2. S. 21. A. 3. S. 142. III. A. 1. S. 73. 84. A. 4. S. 426. 476. 496. R.K. Bd. II. S. 595. Pr. V. S. 73.

2) Der Abs. 3 hat hauptsächlich auch die Pfalz im Auge, wo man den Richtereid als solchen nicht kannte, sondern nur einen Diensteid auf das specielle Amt. Auch letzterer soll sonach, wenn er einmal geleistet ist, dem Richtereid gleichgestellt sein. — Dem ganzen Artikel liegt überhaupt die Absicht zu Grunde, daß ein Richter, der einmal als solcher den Eid geleistet hat, denselben im Falle des Wechsels seiner Stellung nicht wieder zu leisten braucht. R.K. Pr. V. S. 73 a. E. — A.K. III. A. 4. S. 496.

3) Im R.G.A. wurde constatirt, daß der ganze Artikel sich nur auf die ordentlichen Gerichte beziehe, nicht auf die außerordentlichen, z. B. die katholischen Ehegerichte. R.K. Pr. V. S. 76.

Art. 114. Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, an welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten,

die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssekretäre schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, vertritt der in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid den in Abs. 1 bezeichneten Amtseid, gleichviel ob sie an dem nämlichen oder an einem andern Gerichte angestellt waren.

1) A.K. III. A. 4. S. 426. 476. 496. R.K. Bd. II. S. 595. Pr. V. S. 76.

2) Bei der vom vorigen Artikel verschiedenen Fassung ist anzunehmen, daß der Gerichtsschreiber jedesmal den Eid zu leisten hat, so oft er bei einem Gerichte als solcher angestellt wird.

Art. 115. Vom 1. Juli 1870 an ist der Cassationshof für die Pfalz aufgehoben und gehen alle demselben bisher zugewiesenen Gegenstände an den obersten Gerichtshof über.

1) E.Art. 113. A.K. II. A. 3. S. 142. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 596. Pr. V. S. 76.

2) Nach den Motiven ist es selbstverständlich, daß auch die Disciplinarsachen gegen die pfälzischen Justizbeamten, soweit sie zur Zuständigkeit des Cassationshofs gehören, an den obersten Gerichtshof übergehen.

Art. 116. Am obersten Gerichtshofe werden zur Entscheidung aller nicht in eine Plenarsitzung gehörigen Sachen am Beginne eines jeden Gerichtsjahrs durch das Directorium ordentliche und außerordentliche Senate gebildet, welche ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden dürfen. Im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder ist der Präsident befugt, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senats abzuordnen.

Es sind wenigstens drei ordentliche Senate zu bilden. Dem ersten sind vorzugsweise die Civilsachen, dem zweiten die Handelssachen, dem dritten die Strafsachen zuzuweisen. Ist ein Senat außer Stande, die anfallenden Geschäfte vollständig zu erledigen, so kann der Präsident einzelne Sachen auch einem andern weniger belasteten Senate zutheilen.

Außerordentliche Senate sind zu bilden:

1) für die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen;
2) für diejenigen Sachen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins den protestantischen Ehegerichten und den in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen vom 2. Mai 1868 für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten bezeichneten Ehegerichten zugewiesen sind.

In Disciplinarsachen hat, wenn die Einschreitung durch einen Vorfall veranlaßt wurde, der in einer Sitzung des obersten Gerichtshofs vorgekommen ist oder mit einer einem Senate desselben zugetheilten Sache zusammenhängt, der betreffende Senat, andernfalls derjenige Senat, dessen Vorstand der Präsident ist, zu entscheiden.

E.Art. 114. A.K. II. A. 3. S. 142. 148. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 597. Pr. V. S. 76.

Art. 117. Jedem Senate des obersten Gerichtshofs sind einschließlich des Vorstandes wenigstens acht Mitglieder zuzuweisen. Jedem Senate, dessen Vorstand nicht der Präsident ist, ist wenn möglich ein Director als Vorstand zuzutheilen. Dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, kann ein Director als Mitglied zugetheilt werden. Gleiches kann auch bei anderen Senaten geschehen, wenn es wegen der Zahl der vorhandenen Directoren nothwendig ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint. Besteht ein Senat ausnahmsweise nur aus Räthen, so ist der im Dienste älteste Rath Vorstand desselben. Ist der Vorstand eines Senats verhindert, so kommen dessen Befugnisse dem im Range nächstfolgenden Senatsmitgliede zu.

Jedes Mitglied des Gerichtshofs muß einem ordentlichen Senate zugetheilt werden.

Die außerordentlichen Senate werden aus Mitgliedern der ordentlichen Senate zusammengesetzt. Ein Gerichtsmitglied kann nicht zu gleicher Zeit mehreren ordentlichen Senaten angehören. Der für die im vorhergehenden Art. 116 Abs. 3 Ziff. 2 erwähnten Sachen zu bildende außerordentliche Senat ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Bei Zusammensetzung der ordentlichen Senate ist möglichst darauf zu achten, daß jedes Jahr wenigstens einige Mitglieder aus einem Senate in einen andern übertreten.

Der Präsident ist befugt, in jedem Senate, so oft er es für angemessen erachtet, den Vorsitz zu führen.

1) E.Art. 115. A.K. II. A. 3. S. 143. 148. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 600. Pr. V. S. 76.

2) Hier ist nur bestimmt, welche Zahl von Gerichtsmitgliedern jedem ständigen Senate überhaupt zuzutheilen ist; wie viel dieser Senatsmitglieder zur Entscheidung der einzelnen Geschäftsgegenstände des obersten Gerichtshofs mitzuwirken haben, ist in Art. 125 Abs. 1 bestimmt.

Art. 118. Hinsichtlich der Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie zwischen Civil- und Militärgerichten verbleibt es bei den bezüglichen

Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend.

Die übrigen an den obersten Gerichtshof gelangenden Competenzconflicte sind von dem nach Art. 116 des gegenwärtigen Gesetzes in der Hauptsache zuständigen ordentlichen oder außerordentlichen Senate, in dem Falle aber, daß es erst von der Entscheidung des Competenzconflictes abhängt, welcher Senat für die Hauptsache, wenn diese an den obersten Gerichtshof gelangen würde, zuständig wäre, von einem besondern Senate zu entscheiden, der aus dem Präsidenten als Vorstand und aus von diesem zu bezeichnenden sechs weitern Mitgliedern der verschiedenen Senate, welche je nach der Entscheidung des Competenzconflictes in der Hauptsache zuständig werden können, und zwar aus jedem dieser Senate zu gleicher Zahl zu bestehen hat.

E.Art. 116a d. n. V. — A.K. II. A. 3. S. 144. 148. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 602. Pr. V. S. 76.

Art. 119. Die Anberaumung der Sitzungen, die Ernennung der Referenten und die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist, vorbehaltlich des dem Präsidenten zustehenden Aufsichtsrechts, Sache des Senatsvorstands.

E.Art. 116. A.K. II. A. 3. S. 144. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 603. Pr. V. S. 76.

Art. 120. Die Appellationsgerichte theilen sich in ordentliche Senate. Neben denselben ist bei dem als protestantisches Ehegericht zweiter Instanz und als Ehegericht zweiter Instanz für die Ehestreitigkeiten der Dissidenten bezeichneten Appellationsgerichte ein außerordentlicher Senat für diese Ehesachen zu bilden.

Bei jedem Appellationsgerichte sind wenigstens zwei ordentliche Senate zu bilden. Der erste hat vorzugsweise über Civilsachen, der zweite über die in öffentlicher Sitzung zu erledigenden Strafsachen zu entscheiden. Wo es nach der Besetzung des Gerichts möglich ist, muß ein dritter Senat gebildet werden, der sich vorzugsweise mit den in geheimer Sitzung zu erledigenden Gegenständen der Strafrechtspflege zu beschäftigen hat und außerdem den zweiten Civilsenat bildet. Kann ein dritter Senat nicht gebildet werden, so trifft der Präsident behufs Erledigung der eben erwähnten Gegenstände der Strafrechtspflege die geeigneten Anordnungen.

Jedem Senate sind einschließlich des Vorstands wenigstens fünf Mitglieder zuzutheilen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 116, 117 und

119 des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

E.Art. 117. A.K. II. A. 3. S. 148. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 121. Die nähern Bestimmungen über die Bildung der Senate bei dem obersten Gerichtshofe und bei den Appellationsgerichten, über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Senate und über den innern Geschäftsgang überhaupt werden, soweit das Gesetz Vorschriften nicht enthält, im Verordnungswege getroffen.

E.Art. 118. A.K. II. A. 3. S. 144. 148. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 605. Pr. V. S. 76.

Art. 122. Ob und in wie weit an den Handelsappellations-, den Bezirks- und Handelsgerichten oder an einzelnen derselben ständige Senate zu bilden sind, wird durch Verordnung bestimmt. Die eintretenden Falls in dieser Beziehung nöthigen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über den innern Geschäftsgang bei diesen Gerichten im Allgemeinen, soweit letzterer nicht gesetzlich bestimmt ist, werden im Verordnungswege erlassen.

E.Art. 119. R.K. Bd. II. S. 606. — Sonst wie bei vor. Art.

Art. 123. Bei den Gerichten, welche nicht in ständige Senate eingetheilt sind, gilt dasjenige, was die neue Prozeßordnung über die amtliche Thätigkeit und die Obliegenheiten des Senatsvorstands bestimmt, von dem Gerichtsvorstande.

Art. 119[a] d. n. V. — A.K. II. A. 3. S. 144. 148. III. A. 2. S. 353. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 607. Pr. V. S. 76.

2) Die Pr.O. enthält an zahlreichen Stellen Bestimmungen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche der Senatsvorstand auch *außerhalb der Sitzung* zu üben hat. Diese Bestimmungen haben nur bei jenen Gerichten einen Effect, bei welchen ständige Senate bestehen, weil man nur bei diesen den Senatsvorstand kennt. Es mußten daher bei den Gerichten, welche nicht in ständige Senate eingetheilt sind, jene Befugnisse und Pflichten auf den Vorstand des Gerichts übertragen werden. — Diese Uebertragung kann aber nur stattfinden in Bezug auf die Thätigkeit außerhalb der Sitzung, denn das Pouvoir des Senatsvorstands in der Sitzung ergibt sich von selbst aus seiner Stellung und kann gar nicht von ihm genommen werden.

Art. 124. Alle den Vorschriften der vorstehenden Art. 116—123 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in diesen Beziehungen dermalen in der Pfalz geltenden abweichenden Vorschriften, sowie Art. 123 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend, sind aufgehoben.

E.Art. 120. A.K. II. A. 3. S. 144. III. A. 4. S. 426. 476. R.K. Bd. II. S. 607. Pr. V. S. 76.

Art. 125. Soweit nicht für einzelne Fälle gesetzlich anders bestimmt ist, entscheidet der oberste Gerichtshof in Senaten von sieben,

die Appellationsgerichte entscheiden in solchen von fünf und die Bezirksgerichte in solchen von drei Mitgliedern.

Die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Richtern zur Entscheidung mitwirken kann, ist aufgehoben.

E.Art. 121. R.K. Bd. II. S. 608. Sonst wie bei vor. Art. — Vgl. Gerichtsverfassungsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 36, 44 u. 51.

Art. 126. Die Bestimmungen der Art. 56—60 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, gelten auch für die Pfalz.

1) E.Art. 122. A.K. II. A. 3. S. 142. 144. III. A. 4. S. 7. 427. 476. R.K. Bd. II. S. 609. Pr. V. S. 76.

2) Hiedurch werden die besonderen Handels- und Handelsappellationsgerichte mit Beisitzern aus dem Kaufmannsstande, wie sie im diesseitigen Bayern bestehen, auch in der Pfalz eingeführt. — Der Art. 78 des E.G. zum d. H.G.B. und die Art. 615—630 des cod. de comm. sind bereits durch Art. 3 Ziff. 4 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Art. 127. Als Beisitzer bei den Handelsappellations- und Handelsgerichten können außer den an dem Gerichtssitze wohnenden Kaufleuten ernannt werden:

1) am Gerichtssitze wohnende Procuristen, Handlungsbevollmächtigte und kaufmännisch gebildete Beamte von Handelsgesellschaften;
2) am Gerichtssitze wohnende ehemalige Kaufleute, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben;
3) Kaufleute und Personen der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, die zwar nicht am Gerichtssitze, aber doch in solcher Nähe wohnen, daß eine Störung nicht zu befürchten ist.

E.Art. 122[a] d. n. V. — A.K. II. A. 3. S. 145. III. A. 4. S. 427. 476. R.K. Bd. II. S. 610. Pr. V. S. 76.

Art. 128. Ist ein Einzelnrichter durch Unwohlsein am Ausgehen verhindert, so kann er bei besonderer Veranlassung in seiner am Gerichtssitze befindlichen Wohnung bei unverschlossenen Thüren öffentliche Gerichtsverhandlungen vornehmen, hat dieses aber durch Anschlag an der Thüre des gewöhnlichen Sitzungssaales und am Eingange seiner Wohnung vorher bekannt zu machen.

Der Anschlag darf erst nach Beendigung der also gepflogenen Verhandlungen wieder abgenommen werden.

1) A.K. III. A. 3. S. 427. 476. R.K. Bd. II. S. 612. Pr. V. S. 76. — Vgl. Art. 8 Abs. 2 des cod. de proc.

2) „Bei besonderer Veranlassung" drückt aus, daß die Verhandlung zu Hause auch bei Erkrankung des Einzelnrichters keinesfalls zur Regel werden dürfe. Als Fälle besonderer Veranlassung sind aufgeführt: Erkrankung vor der Urtheilsverkündung, vor einem angesetzten Zeugenvernehmungstermine. A.K. III. A. 4. S. 427.

Art. 129. Am obersten Gerichtshofe, an jedem Appellationsgerichte und an jedem Bezirksgerichte ist ein Obergerichtsschreiber, an jedem Einzelngerichte ein Gerichtsschreiber anzustellen.

An den Handelsappellations- und Handelsgerichten wird gleichfalls ein Obergerichtsschreiber angestellt. Doch können bei den mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichten, sowie bei den mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichten die Funktionen des Obergerichtsschreibers dem Obergerichtsschreiber des betreffenden Appellations- oder Bezirksgerichts mit übertragen werden.

Neben den bisher erwähnten Gerichtsschreibern können Untergerichtsschreiber in der nach dem Umfange der Geschäfte erforderlichen Zahl angestellt werden.

E.Art. 123. A.K. II. A. 3. S. 145. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 612. Pr. V. S. 76.

Art. 130. Den Obergerichtsschreibern und den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten steht unter der Aufsicht des Gerichtsvorstands und, soweit dies in den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen Dienstesvorschriften begründet ist, des Staatsanwalts die Leitung aller eigentlichen Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Dienstesvorschriften zu. Sie vertheilen die Geschäfte nach Maßgabe der Dienstesvorschriften unter die ihnen dienstlich untergebenen Untergerichtsschreiber. Sie haben jedoch, vorbehaltlich der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht und an das Staatsministerium der Justiz, allen Anordnungen, welche der Gerichtsvorstand im Interesse des Dienstes von Amtswegen oder auf Beschwerde der Betheiligten trifft, sofort zu entsprechen.

„Auf Grund der Gesetze erlassenen" wurde gesetzt, um zu verhindern, daß auf dem Wege der Dienstesvorschriften die Befugnisse der Staatsanwälte über das gesetzliche Maß erweitert werden. A.K. III. A. 4. S. 476.

Art. 131. Die Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber der Einzelngerichte, dann über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Bezirksgerichte steht den Bezirksgerichten, jene über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofs dem betreffenden Appellationsgerichte beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe, jene über die an Handelsappellations- oder Handelsgerichten angestellten besondern Ober- und Untergerichtsschreiber dem betreffenden Handelsappellations- oder Handelsgerichte zu. Den Staatsanwälten steht eine Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber, was immer für einer Kategorie diese angehören mögen, nicht zu. Sie können zwar, wenn sie Mißstände wahrnehmen, darauf

aufmerksam machen, sind jedoch, wenn ihren Bemerkungen keine Folge gegeben wird, nur befugt, dem Gerichte oder Gerichtsvorstande und eintretenden Falls ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Disciplin über die Gerichtsschreiber die Vorschriften des Staatsdiener-Edikts zur Anwendung.

Art. 132. Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien, die Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte bleiben den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstesvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Secretäre an dem obersten Gerichtshofe, sowie an den Appellations- und den Bezirksgerichten der Landestheile diesseits des Rheins fallen weg.

Art. 133. In den Fällen der Art. 54, 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Prozeßordnung, sowie in jenen der Art. 138, 139 und 140 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend, kann weder die Verweisung einer zur Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein pfälzisches Gericht, noch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein diesseitiges Gericht stattfinden, es sei denn, daß eine Verweisung der in Art. 54 der neuen Prozeßordnung bezeichneten Art von dem Appellationsgerichte der Pfalz an ein anderes Appellationsgericht geboten erscheint.

Handelt es sich um eine Verweisung auf Grund des Art. 820 Abs. 3 der neuen Prozeßordnung oder des Art. 140 Abs. 3 des obengenannten Einführungsgesetzes und war das vernichtete Urtheil von dem Appellationsgerichte der Pfalz ausgegangen, so hat ausnahmsweise die Zurückweisung nicht an ein anderes Appellationsgericht, sondern an einen andern Senat des nämlichen Appellationsgerichts, vorbehaltlich dessen, was im nachstehenden Art. 134 bestimmt ist, zu geschehen.

Handelssachen können in den Fällen des Art. 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Prozeßordnung, wenn sie auch zur Zuständigkeit eines pfälzischen Gerichts gehören, an ein diesseitiges und, wenn sie zur Zuständigkeit eines diesseitigen Gerichts gehören, an ein pfälzisches Gericht verwiesen werden.

1) E.Art. 124. A.K. II. A. 3. S. 145. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 617. Pr. V. S. 76.

2) Die Nichtübertragung einer pfälzischen Justizsache an ein diesseitiges und umgekehrt einer diesseitigen Justizsache an ein pfälzisches Gericht wurde durch die Verschieden-

heit der hier und dort geltenden Gesetzgebung gerechtfertigt. Sie wurde daher in Handelssachen, für welche gleiches Recht besteht, im Falle der Vernichtung eines Urtheils nicht für geboten erachtet (Abs. 3). — Im Falle des Art. 54 der Pr.O. kann in der Pfalz von einem Appellationsgerichte an ein anderes nicht verwiesen werden, weil dortselbst nur ein Appellgericht besteht. Es wurde daher in diesem Falle von dem Principe um so mehr Umgang genommen, als er sich wohl nur äußerst selten ereignet.

Art. 134. Ist in einzelnen Fällen bei einem Appellationsgerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Bezirksgerichte des Appellationsgerichtssprengels ergänzen.

Tritt ein solcher Fall bei einem Schwurgerichte oder einem Bezirksgerichte ein, so können durch den Schwurgerichtspräsidenten beziehungsweise den Vorstand des Bezirksgerichts Mitglieder der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarten Einzelngerichte zur Ergänzung zugezogen werden.

E.Art. 125. A.K. II. A. 3. S. 146. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 621. Pr. V. S. 76. Vergl. Gerichtsverfassungsgesetz. Art. 37.

Art. 135. Tritt der im vorhergehenden Art. 134 Abs. 1 vorgesehene Fall bei einem mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichte oder bei einem mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so hat der Präsident des Appellationsgerichts beziehungsweise der Vorstand des Bezirksgerichts den Senat aus andern Mitgliedern des Appellations- beziehungsweise Bezirksgerichts zu ergänzen.

Tritt der gleiche Fall bei einem ausschließlich für Handelssachen errichteten Handelsappellationsgerichte oder Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so ist dies dem Vorstande des am Gerichtssitze befindlichen Bezirksgerichts mitzutheilen und hat letzterer sofort die erforderliche Ergänzung aus Mitgliedern des Bezirksgerichts anzuordnen.

E.Art. 126. Sonst wie bei vor. Art.

Art. 136. Für diejenigen Einzelngerichte, an welchen kein Assessor angestellt ist, wird vom Bezirksgerichte nach Vernehmung des Staatsanwalts ein Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Einzelnrichters beauftragt und dies im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weitern Stellvertretung an einem Einzelngerichte nöthig, so stellt das Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwalts einen Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts als Stellvertreter auf.

E.Art. 127. Sonst wie bei Art. 134. Vergl. Gerichtsverfassungsgesetz. Art. 21.

Art. 137. Alle den Vorschriften der Art. 134—136 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach Advokaten und Anwälte zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden können, sind aufgehoben.

Die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, bleibt für die Landestheile diesseits des Rheins in Kraft.

1) E.Art. 128. A.K. II. A. 3. S. 146. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 621. Pr. V. S. 76.

2) Die Beiziehung von Advokaten und Anwälten wurde nach den Motiven mit der verfassungsmäßigen Stellung der Gerichte nicht vereinbar erachtet. Es sollen nur wirkliche Richterbeamte zur Ergänzung beigezogen werden dürfen.

Art. 138. Der oberste Gerichtshof, die Appellationsgerichte und die Bezirksgerichte haben jedes Jahr vom 1. August bis 30. September einschließlich Gerichtsferien.

Für die Landestheile diesseits des Rheins finden im Jahre 1870 keine Gerichtsferien statt.

Die Handelsappellations- und Handels-, dann die Einzelngerichte haben keine Gerichtsferien.

E.Art. 129. A.K. II. A. 3. S. 146. 149. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 624. Pr. V. S. 77. 80.

Art. 139. Während der Gerichtsferien dürfen bei denjenigen Gerichten, für welche solche bestehen, nur in nachverzeichneten Sachen gerichtliche Verhandlungen gepflogen oder Entscheidungen erlassen werden:

1) in Strafsachen,
2) in Civilsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift in geheimer Sitzung zu erledigen sind,
3) auf Berufungen gegen Urtheile der Einzelngerichte,
4) über Vorsichtsverfügungen einschließlich der nach Art. 630 der neuen Prozeßordnung zu erhebenden Klagen,
5) über Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden und in Gantsachen, sowie in den sich hiebei ergebenden Streitigkeiten,
6) über das von einem Anwalte nach Art. 286 der neuen Prozeßordnung gestellte Verlangen auf Abänderung des daselbst bezeichneten Schriftsatzes,
7) in sonstigen Civilsachen, welche durch Beschluß des Gerichts oder des Gerichtsvorstands auf Ansuchen einer Partei als dringend erklärt worden sind.

Die Untersuchungen in Strafsachen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zeugenvernehmungen, Augenscheine, Beeidigung und Einweisung von Sachverständigen und ähnliche Verrichtungen können auch in andern als in den in Abs. 1 bezeichneten Sachen während der Gerichtsferien vorgenommen werden, wenn sie durch einen beauftragten Richter vorzunehmen sind und zu deren Vornahme bereits vor Beginn der Gerichtsferien Tagfahrt festgesetzt worden ist oder die Parteien und der beauftragte Richter damit einverstanden sind.

In Betreff der Frage, ob eine Sache dringlich sei, hat sich das Gericht dem Beschlusse des Gerichts- (beziehungsweise Ferienſenats-) Vorstandes zu unterwerfen, wenn er sich für die Dringlichkeit ausspricht. Erklärt er sich dagegen, so wird er wohl die Frage dem Gerichte selbst zur Entscheidung vorzulegen haben. Nöthigenfalls müßte der Partei das Recht zustehen, einen Gerichtsbeschluß zu provociren.

Art. 140. Zur Erledigung der in Art. 139 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Sachen sind bei denjenigen Gerichten, für welche die Ferien bestehen, eigene Ferienſenate, und zwar bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten durch das Directorium, bei den Bezirksgerichten durch den Vorstand unter Zuziehung der beiden ältesten Räthe, zu bilden.

Bei dem obersten Gerichtshofe und bei jedem Appellationsgerichte wird ein Ferienſenat gebildet, der einschließlich des Vorstands bei dem obersten Gerichtshofe aus acht und bei den Appellationsgerichten aus sechs Mitgliedern besteht. Als Vorstand des Ferienſenats ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, der Präsident oder ein Director zu bezeichnen.

Bei den Bezirksgerichten sind je nach dem Bedürfnisse ein oder zwei Ferienſenate zu bilden und ebenso ist die Zahl der Mitglieder dieser Senate nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Der Vorstand des Ferienſenats hat in geschäftlicher Beziehung alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Gerichtsvorstande zuweisen.

Die Untersuchungsrichter, sowie die rechtskundigen Mitglieder der mit einem Appellations- oder Bezirksgerichte verbundenen Handelsappellations- und Handelsgerichte können den Ferienſenaten zugetheilt werden; es ist aber auf deren anderweitige Beschäftigung bei Bestimmung der Zahl der Mitglieder der bezirksgerichtlichen Ferienſenate geeignete Rücksicht zu nehmen.

Findet während der Gerichtsferien eine Schwurgerichtssitzung statt, so sind die Beisitzer des Schwurgerichts aus den Mitgliedern des betreffenden bezirksgerichtlichen Ferienſenats zu nehmen. Letzterer ist jedoch in diesem Falle für die Dauer der Schwurgerichtssitzung, soweit erforderlich, zu verstärken.

Digitized by Google

Ist im Falle des Art. 139 Abs. 1 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ein bei der Urtheilsfällung thätig gewesener Richter am Gerichtssitze anwesend, so hat dieser, falls aber mehrere solche Richter anwesend sind, der im Range vorgehende über das Verlangen auf Abänderung des Schriftsatzes und zwar selbst dann, wenn er dem Ferienſenate nicht angehört, zu entscheiden. Ist ein solcher Richter nicht anwesend, so steht die Entscheidung dem Vorstande des Ferienſenats zu.

1) E.Art. 130. A.K. II. A. 3. S. 146. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 628. Pr. V. S. 77. 81.

2) Nachdem lediglich die Beisitzer des Schwurgerichts aus den Mitgliedern des Ferienſenats zu nehmen sind, kann zum Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten ein Mitglied des Bezirksgerichts ernannt werden, welches nicht dem Ferienſenate angehört, das sich aber für die Dauer der Schwurgerichtssitzung nicht weiter entfernen darf, als es die Möglichkeit der sofortigen Stellvertretung zuläßt. — Für die Pfalz hat diese Bestimmung keine Bedeutung, weil dort ein ständiger Stellvertreter des Präsidenten nicht aufgestellt wird. A.K. III. A. 4. S. 428.

Art. 141. Im Falle der Verhinderung mehrerer Mitglieder eines Ferienſenats kann der Vorstand desselben erforderlichen Falls die am Gerichtssitze anwesenden sonstigen Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des Senats einberufen. Kann der Senat nicht in solcher Weise auf die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl ergänzt werden, so hat die Ergänzung in der in Art. 134 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Weise zu geschehen.

E.Art. 131. A.K. II. A. 3. S. 146. III. A. 4. S. 428. 476. 496. R.K. Bd. II. S. 631. Pr. V. S. 77.

Art. 142. In denjenigen Civilsachen, welche nach Art. 139 des gegenwärtigen Gesetzes während der Gerichtsferien nicht verhandelt und entschieden werden dürfen, ist der Lauf aller Fristen während der Gerichtsferien unterbrochen. An der Bestimmung des Art. 286 Abs. 1 der neuen Prozeßordnung, wonach der Anwalt, welcher eine Abänderung des daselbst angeführten Schriftsatzes verlangt, dies dem zustellenden Gerichtsvollzieher spätestens am Tage nach der Zustellung zu erklären hat, wird jedoch auch für die Dauer der Gerichtsferien nichts geändert.

Außerdem ist bei der Berechnung von Fristen, welche sechs Monate oder mehr betragen, auf die Gerichtsferien keine Rücksicht zu nehmen.

1) E.Art. 132. R.K. Bd. II. S. 632. Sonst wie bei vor. Art.

2) Die Bestimmung des Art. 286 Abs. 1 gilt nicht blos für diejenigen Urtheile, welche in eigentlichen Ferienſachen während der Gerichtsferien erlassen werden, sondern auch für die vor Eintritt der Ferien erlassenen Urtheile.

3) Der Wichtigkeit wegen wurde speciell hervorgehoben, daß wie im Vollstreckungs- und Gantverfahren überhaupt so namentlich im gerichtlichen Vertheilungsverfahren die Fristen durch die Ferien nicht unterbrochen werden. R.K. Pr. V. S. 78.

Art. 143. Die weitern auf die Gerichtsferien bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung darüber, wie während der Ge-

richtsferien die Staatsanwaltſchaft zu vertreten iſt und die Gerichtsſchreibereigeſchäfte zu beſorgen ſind, werden auf dem Verordnungswege erlaſſen.

E.Art. 133. A.K. II. A. 3. S. 146. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 634. Pr. V. S. 82.

Art. 144. Die bezüglich der Gerichtsferien und der Wiedereröffnung der Sitzungen dermalen in der Pfalz geltenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.

E.Art. 134. Sonſt wie bei vor. Art.

Art. 145. Die Directorien des oberſten Gerichtshofs, der Appellations- und der Handelsappellationsgerichte beſtehen aus dem Präſidenten und den Directoren des betreffenden Gerichts. Sie ſind in den ihnen durch das gegenwärtige Geſetz übertragenen Sachen nur bei Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern beſchlußfähig und erforderlichen Falls bis zu dieſer Zahl durch Zuziehung der dienſtälteſten Räthe zu ergänzen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſtands beziehungsweiſe ſeines Stellvertreters.

Art. 134 d. n. V. — A.K. II. A. 3. S. 147. 149. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 634. Pr. V. S. 82.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

VII.

Schlußbestimmung.

Art. 146. Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

E.Art. 135. A.K. II. A. 3. S. 147. III. A. 4. S. 428. 476. R.K. Bd. II. S. 635. Pr. V. S. 82.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die einzelnen Gesetzes-Artikel.)

A.

Abwesende 31. 84.
Agnaten, deren Aufforderung 61.
Alimentenklagen in der Pfalz 86.
Amtseid des Richters 113, des Gerichtsschreibers 114.
Anerbietungen 10.
Anwaltsbestellung in Prozessen, die am 1. Juli 1870 anhängig sind, 16, im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen in der Pfalz 79.
Anzeigen, gerichtliche 28.
Appellationsgerichte, Senate 120. 121. 125, Gerichtsschreiber 129 ff., Ergänzung durch Mitglieder eines Bezirksgerichts 134, Gerichtsferien 138—144, Directorien 145.
Arrest auf Hypothekforderungen in der Pfalz 71.
Aufforderung an Hypothekgläubiger im Vertheilungsverfahren in der Pfalz 77.
Aufgebot liegender Gründe 57—59.

B.

Befriedigungsgebot 20. 101.
Beiladung 12.
Beisitzer an den Handelsappellations- und Handelsgerichten 127.
Beneficialerbe 49—56.
Beneficiarmasse 95.
Berufung 15. 83. 85. 87.
Beschlagnahme, besondere von Mobilien in der Pfalz 98—100.
Beschwerde 20. 21. 34. 35. 40. 41. 42. 43. 48. 95. 130.
Besitzklagen in der Pfalz 63. 67.
Besitzprozeß bei Servituten nach bayerischem Landrecht 26.
Beweisführung in der Pfalz 66.
Beweisverfahren in Prozessen, welche vor dem 1. Juli 1870 anhängig waren, 15. 17. 23.
Bezirksgerichte, Zuständigkeit in Expropriationssachen 6, Senate 122, 125, Gerichtsschreiber 129 ff., Ergänzung durch Mitglieder von Einzelngerichten 134, Gerichtsferien 138—144.
Blätter, öffentliche 31. 54. 58. 60. 90.
Blödsinnigkeitserklärung 35.

C.

Cassationshof der Pfalz 3. 115.
Civilstandsacten 83.
Competenzconflicte 4. 118.

D.

Datum, sicheres 24. 66.
Disciplin über die Gerichtsschreiber 131.
Dispositionsbeschränkung in der Pfalz 68.
Dissidentenehegesetz 3.
Dotalvermögen 97.

E.

Edictalladung 30. 31. 57. 58. 60. 61. 62. 93.

Ehegatte, überlebender 93.
Ehegelöbnisse 45. 46.
Ehescheidungssachen nach preuß. Landr. 48, nach pfälzischem Recht 69.
Eid, besondere Bestimmungen in der Pfalz 66.
Einführungsgesetz zum H.G.B. 3. 7. 126. 127.
Einzelngerichte, Gerichtsschreiber an denselben 129—132, Stellvertretung des Richters 136. 137.
Einzelnrichter, Verhandlung in seiner Wohnung 128.
Erbansprüche des überlebenden Ehegatten und des Fiskus 93.
Erben, Vorladung unbekannter 60, Ermächtigung derselben zum Verkauf einer Beneficiarmasse 95.
Erbschaften 50—56, 94.
Erkenntnisse, Aufhebung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse ꝛc. 3.
Erklärungen, gerichtliche 10. 28.
Ermächtigung für den Faustpfandgläubiger, das Pfand zu behalten ꝛc. 11, verheiratheter Frauen zur Vornahme v. Rechtsgeschäften ꝛc. 87, der Vormünder zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erbmasse ꝛc. 89, eines Gläubigers zur Annahme einer Erbschaft des Schuldners 94, eines Erben zur Veräußerung einer Beneficiarmasse 95.
Erziehung der Kinder, Anträge darauf 48.
Expropriationsgesetz 6.
Ewiggeld 8.

F.

Familienrathsbeschluß, Klagen auf Aufhebung 88.
Faustpfandgläubiger 11.
Ferienſenat 140. 141.
Fiskus 31. 93.
Frauen 87.
Fristen, Erweiterung wegen nothwendiger Anwaltsbestellung 16, Unterbrechung durch die Gerichtsferien 142.

G.

Gantverfahren 2. 21. 51. 55. 80—82.
Gemeindeoctroi 112.
Gerichtsferien 138—144.
Gerichtshof, oberster 115, Senate 116—119. 121. 125, Gerichtsschreiber 129—132, Ferien 138—143, Directorium 145.
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibereien 28. 31. 35. 54. 87. 114. 129—132. 143.
Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861, 3. 137.
Gerichtsvorstand 123. 130. 134. 135. 140.
Gesammthänder, Aufforderung nach preuß. Recht 61.
Gründe, Aufgebot liegender nach preuß. Recht 57—59.
Gütertrennungsklagen nach pfälz. Recht 96.

H.

Handelsappellationsgerichte, Senate 122, Beisitzer 127, Gerichtsschreiber 129—132, Ergänzung durch Mitglieder anderer Gerichte 135, Ferien 138, Directorien 145.
Handelsgerichte, Senate 122, Beisitzer 127, Gerichtsschreiber 129—132, Ergänzung durch Mitglieder des Bezirksgerichts 135, Ferien 138.
Heirathsconsens, Klage auf Supplirung 45.
Hinterlegung des Beschlagnahmeprotokolls beim Hypothekenamte in der Pfalz 72.
Hypothekareinschreibungen nach pfälz. Recht 82. 110.
Hypotheken im Subhastationsverfahren in der Pfalz 73—78, in der Gant 82.
Hypothekenbriefe im diesſ. Bayern 25.
Hypothekengesetz 3.

J.

Interdiction nach preuß. Recht 36—40, nach pfälz. Recht 92.
Intervention beim Verschollenheitsverfahren nach preuß. Recht 32.
Inventar 50.

K.

Kündigungen, gerichtliche 10.

L.

Landgerichte (Friedensgerichte) i. d. Pfalz 3.
Landrecht, bayerisches 26. 27, preußisches 28—62.
Liquidationsprozeß, erbschaftlicher 49—56.
Löschung von Hypothekeinschreibungen in der Pfalz 78—110.

M.

Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht 8.
Militärgerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Gesetz betr. die, 3.
Minderjährige 43. 48. 91.

N.

Nichtigkeitsbeschwerde 18. 59. 133.
Nichtigkeitsklagen 18.
Notariatsgesetz 3. 5.

O.

Obergerichtsschreiber 129—132.
Opposition gegen eine Heirath nach pfälz. Recht 85.

P.

Personalhaft, Aufhebung der bisherigen Bestimmungen 3.
Pfalz, besondere Bestimmungen für sie 63—112. 115. 116. 133.
Possessorische Klagen nach pfälz. Recht 63. 67.
possessorium summ. 26 Note 2.
Präclusionserkenntniß 59. 60. 62.
Prioritätsordnung 3.
Privilegien 73—78.
Prodigalitätserklärung nach preuß. Recht 36—41. 62.
Proteste, gerichtliche 10. 28.
Purgationsverfahren nach pfälz. Recht 102—109.

R.

Realprätendenten, unbekannte 57.
Rechtsmittel in Sachen, die vom 1. Juli 1870 anhängig waren, 18—21, in Expropriationssachen 6, im erbschaftlichen Liquidationsprozesse 53, gegen ein Präclusionserkenntniß beim Aufgebot liegender Gründe 59. Vgl. auch Berufung, Beschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde.
Rechtspflege, nichtstreitige 4.
Refereverfahren in der Pfalz 111.
Restitutionsgesuche 22.
Revision zur dritten Instanz 18.
Richtereid 113.

S.

Saisie 98—100.
Schwurgerichte, Ergänzung 134, Besetzung während der Ferien 140.
Schwurgerichtspräsident 134. 140.
Secretäre 132.
Senate 116—122. 125. 134. 135.
Senatsvorstand 117—120. 123. 140. 141.
Servitutsstreitigkeiten im bayerischen Landrecht 26.
Sicherheitsleistung 6. 48. 105.
Siegelmäßigkeit 3.
Sponsalien, Klagen nach preuß. Recht 45—47.
Staatsanwälte 130. 136. 143, Anträge derselben bei Competenzconflicten 4, Thätigkeit in Sachen des preuß. Rechts 30. 31. 33. 35. 36. 39, des pfälz. Rechts 87. 93. 95. 97.
Streitverkündung, Verpflichtung hiezu 12.
Supplirung d. Heirathsconsenses nach preuß. Recht 45, nach Bamberger und Würzburger Recht 3 Note 9.

T.

Todeserklärung nach preuß. Recht 29—32.
Trennung von Tisch und Bett, Klagen nach pfälz. Recht 69.

U.

Untergerichtsschreiber 129—132.
Unterhalt der Kinder während eines Ehescheidungsprozesses nach preuß. Recht 48.
Urkunden, errichtet vor 1. Juli 1870, 24.
Urkundenbeweis in der Pfalz 66.

V.

Verfügungen, vorläufige 38. 43.

Vergleiche von Minderjährigen in der Pfalz 91.
Verhinderung von Richtern 128. 141.
Verordnungen, aufgehobene 3.
Verschollenheitsverfahren nach preuß. Recht 29—32.
Verschwender, Interdiction nach preuß. Recht 36—41, nach pfälz. Recht 92, öffentliche Vorladung der Gläubiger derselben 62.
Versteigerung, freiwillige gerichtliche 90.
Vertheilungsverfahren 6. 21. 79.
Vollstreckung der Urtheile und sonstigen vollstreckbaren Urkunden 2. 20.
Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche in der Pfalz 72.
Vormünder, deren Gesuch um Theilung einer Masse nach pfälz. Recht 89.
Vormundschaftsprozesse nach preuß. Recht 42—44.
Vormundschaftsrechnungen 44.
Vorsichtsverfügung der Veräußerung und Belastung von Immobilien in der Pfalz 68, bei Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett 69.
Vorstellung, einfache 30. 35. 36. 58. 89. 97.

W.

Wahnsinnigkeitserklärung nach preuß. Recht 35.
Wechselproteste 10.
Wechselsachen, Aufhebung des bisherigen Verfahrens in denselben 2. 3.
Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand 18. 22.
Wohnsitz, erwählter 64. 65.

Z.

Zahlungsfristen im Subhastationsverfahren der Pfalz 75.
Zeugenbeweis, dessen Beschränkung in der Pfalz 66.
Zwangsabtretung von Grundeigenthum 6.
Zwangsversteigerung, conventionelle in der Pfalz 101.
Zwischenstreite 14. 20. 21 Note 2. 32. 33. 53.